

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Grundsätze der Systemnutzungsentgelte der Stromnetzbetreiber (Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung – SNE-G-V)

Auf Grund des § 135 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Regelungsgegenstand und Ziele
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück

Regelmäßige Entgelte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte
- § 4. Kleinstanschlüsse

2. Abschnitt

Netznutzungsentgelt

- § 5. Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt
- § 6. Leistungspreis (LP)
- § 7. Arbeitspreis (AP)
- § 8. Bruttokomponente
- § 9. Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich
- § 10. Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme
- § 11. Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen

3. Abschnitt

Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt

- § 12. Netzverlustentgelt
- § 13. Regelleistungsentgelt

3. Hauptstück

Anlassbezogene Entgelte

1. Abschnitt

Netzanschlussentgelt

- § 14. Allgemeines zum Netzanschlussentgelt
- § 15. Aufwandsorientierter Anteil (AWA)
- § 16. Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil
- § 17. Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil im Übertragungsnetz
- § 18. Pauschaler Anteil (PA)
- § 19. Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern
- § 20. Verfall des pauschalen Anteils

2. Abschnitt

Entgelte für sonstige Leistungen

- § 21. Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers
- § 22. Entgelt für den Betrieb der Netzebene 3 zwischen Netzbetreibern

4. Hauptstück

Entgeltbefreiungen

- § 23. Systemdienliche Speicher
- § 24. Systemdienliche Speicher auf den Netzebenen 4 bis 7
- § 25. Systemdienliche Speicher auf den Netzebenen 1 bis 3
- § 26. Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz

§ 27. Eigenbedarf des Netzes

5. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

§ 28. Verrechnungsmodalitäten

§ 29. Temporäre Anschlüsse

6. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30. Verweisungen

§ 31. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 32. Inkrafttreten

§ 33. Außerkrafttreten

§ 34. Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse

§ 35. Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 127 ff. des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, für die Festlegung der Systemnutzungsentgelte in der Tarifverordnung ab 1. Jänner 2027.

(2) Sie dient der Verfolgung der Ziele gemäß § 127 Abs. 1 ElWG.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „anlassbezogenes Entgelt“ das Netzanschlussentgelt und die Entgelte für sonstige Leistungen;
2. „Anschlussanlage“ die technische Einrichtung zur physischen Herstellung eines Netzanschlusses zwischen technisch geeignetem Anschlusspunkt im öffentlichen Netz und Netzanschlusspunkt, bestehend aus primär- und sekundärtechnischen Anlagen sowie erforderlichen Nebeneinrichtungen;
3. „Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung“ eine Anlage, die elektrische Energie aus dem öffentlichen Netz entnimmt, diese mittels Elektrolyse in Wasserstoff umwandelt und zwischenspeichert, um diesen Wasserstoff zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von zwölf Kalendermonaten unter Rückumwandlung in elektrische Energie in das öffentliche Netz einzuspeisen;
4. „erneuerbare Hybridanlage“ eine Anlage eines Netzbenutzers an einem Hauptzählpunkt,
 - a) die entweder aus der Kombination mehrerer Stromerzeugungsanlagen auf Basis der Energieträger Wasser-, Windkraft oder Photovoltaik mit oder ohne Energiespeicheranlage oder
 - b) aus der Kombination einer Stromerzeugungsanlage auf Basis des Energieträgers Wasser-, Windkraft oder Photovoltaik mit zumindest einer Energiespeicheranlage besteht, wobei
 - c) die Engpassleistung der Energiespeicheranlage oder -anlagen insgesamt zumindest 1 MW ausmacht und
 - d) die Anlage keine weiteren Verbrauchseinheiten beinhaltet.

Mit Ausnahme des Eigenbedarfs der Stromerzeugungsanlagen und der Energiespeicheranlagen ist eine Entnahme ausschließlich für die Zwecke der Wiedereinspeisung zulässig und die Summe der Engpassleistungen der Stromerzeugungsanlage oder -anlagen muss zumindest der Engpassleistung der Energiespeicheranlage und -anlagen entsprechen;

5. „gemeinsam genutzter Netzanschluss“ einen Netzanschluss mit einem Netzanschlusspunkt auf den Netzebenen 6 oder 7, über den der Netzzugang für mehrere Anlagen von Netzbenutzern hergestellt wird (beispielsweise in einem Mehrparteienhaus);
6. „Hauptzählpunkt“ den Zählpunkt für die aus dem öffentlichen Netz entnommenen oder eingespeisten Energiemengen; in der jeweiligen Energieflussrichtung der einzige Zählpunkt der Kundenanlage, sofern die Kundenanlage keine Abrechnungspunkte umfasst;
7. „Kleinstanschluss“ einen ausschließlich für die Entnahme bestimmten Netzanschluss, welcher einphasig mit bis zu 16 A oder dreiphasig mit bis zu 6 A abgesichert ist;

8. „Kleinstanschluss ohne Messung“ einen Kleinstanschluss ohne Messeinrichtung, dessen maximale Bezugsleistung der Betriebsmittel der Kundenanlage 2 kW nicht übersteigt;
 9. „öffentliches Netz“ das von einem Netzbetreiber betriebene Netz;
 10. „Photovoltaik-Verhältnisleistung“ das Verhältnis der Summe der installierten Engpassleistung von Photovoltaikanlagen auf den Netzebenen 4 bis 7 zur Summe der Transformator-Nennleistungen am Umspannwerk der Netzebene 4 in MW/MVA;
 11. „regelmäßiges Entgelt“ das Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt;
 12. „Rückspeisedauer“ die je Umspannwerk der Netzebene 4 zu ermittelnde Gesamtdauer der Messintervalle mit Rückspeisung in Richtung Netzebene 3 innerhalb eines Kalenderjahres;
 13. „saisonaler Speicher“ eine Energiespeicheranlage, bei der die Entladedauer (in Stunden) bestimmt durch die Relation des maximalen Energiespeichereinhalts (in MWh) zur Engpassleistung (in MW) mehr als zehn Stunden ausmacht;
 14. „Tarifverordnung“ die Verordnung gemäß § 135 Abs. 2 ElWG;
 15. „technisch geeigneter Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA)“ jene vom Netzbetreiber festzulegende, technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden oder aufgrund eines notwendigen Ausbaus bereits geplanten öffentlichen Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbewerber;
 16. „technische Aggregation“ die Bündelung mehrerer steuerbarer Einheiten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken;
 17. „Viertelstundenleistungswert“ die über die Dauer eines 15-minütigen Marktintervalls messtechnisch ermittelte, durchschnittliche Entnahme- oder Einspeiseleistung;
 18. „Wiedereinspeisung“ die Einspeisung von elektrischer Energie aus einer Energiespeicheranlage in das Netz, welche zuvor am selben Netzzanschlusspunkt als elektrische Energie aus dem Netz entnommen, in eine speicherbare Energieform umgewandelt und zu einem späteren Zeitpunkt rückumgewandelt wurde;
 19. „Windkraft-Verhältnisleistung“ das Verhältnis der Summe der installierten Engpassleistung von Windkraftanlagen auf den Netzebenen 4 bis 7 zur Summe der Transformator-Nennleistungen am Umspannwerk der Netzebene 4 in MW/MVA.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 6 Abs. 1 ElWG.

2. Hauptstück

Regelmäßige Entgelte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte

§ 3. (1) Die Verrechnung der regelmäßigen Entgelte (des Netznutzungs-, Netzverlust- und Regelleistungsentgelts) erfolgt, sofern nicht anders angegeben, auf Basis eines Kalendermonats anhand der am Hauptzählpunkt für den Netzzanschlusspunkt tatsächlich gemessenen Wirkenergie- und Wirkleistungswerte basierend auf dem höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert.

(2) Ersatzwerte, welche entsprechend dem § 55 ElWG oder einer darauf basierenden Verordnung gebildet werden, sind tatsächlich gemessenen Werten für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung gleichgestellt.

(3) Steht für die Verrechnung kein höchster monatlicher Viertelstundenleistungswert zur Verfügung und ist keine Ersatzwertbildung gemäß Abs. 2 möglich, ist dieser rechnerisch nach § 56 ElWG zu ermitteln.

(4) Beginnt, ändert sich oder endet der Netzzugangsvertrag während eines Kalendermonats, ist ein monatliches Entgelt nach Tagen zu aliquotieren.

Kleinstanschlüsse

§ 4. (1) Bei Kleinstanschlüssen hat der Netzbetreiber die messtechnisch erfasste Leistung und, sofern keine Leistungsmessung erfolgt, die maximale Bezugsleistung der Kundenanlage als die verrechnungsrelevante Leistung heranzuziehen.

(2) Bei Kleinstanschlüssen ohne Messung hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Arbeit auf Basis der maximalen Bezugsleistung der Kundenanlage und der vereinbarten Betriebsstunden zu bestimmen.

2. Abschnitt **Netznutzungsentgelt**

Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt

§ 5. (1) Das Netznutzungsentgelt besteht aus einem Leistungspreis (LP) und einem Arbeitspreis (AP) zuzüglich einer etwaigen Bruttokomponente und ist von Entnehmern zu entrichten. Das Verhältnis zwischen Leistungspreis und Arbeitspreis ist stufenweise zugunsten des Leistungspreises zu erhöhen.

(2) Der Netzbetreiber hat das Netznutzungsentgelt nach der Netzebene des Netzanschlusspunkts zu bestimmen.

(3) Bei einem gemeinsam genutzten Netzanschluss auf der Netzebene 6 hat der Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6 jenen Netzkunden zu verrechnen, welche die Größenklasse des § 97 Abs. 1 Z 1 ElWG überschreiten. Im Übrigen ist das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 zu verrechnen.

(4) Nicht im Netznutzungsentgelt der Netzebenen 1 bis 5 berücksichtigt ist eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und durch ein Überschreiten des nach dem Netzzugangsvertrag zulässigen Blindleistungsbereichs verursacht wird.

(5) Sofern auf denselben Netzanschlusspunkt und denselben Verrechnungszeitraum nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 11 mehrere Arbeitspreise oder mehrere Leistungspreise dem Grunde nach gleichzeitig anwendbar sind, ist der jeweils günstigere Arbeitspreis oder Leistungspreis zugrunde zu legen.

Leistungspreis (LP)

§ 6. (1) Für die Bestimmung des Leistungspreises hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Leistung am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt mit dem Monatsleistungspreis zu multiplizieren.

(2) Der Monatsleistungspreis ist in der Tarifverordnung in Cent/kW oder Cent/MW je Netzbereich und Netzebene festzulegen. Für die Netzebene 7 ist dabei ein Monatsleistungspreis in Cent/kW für den 10 kW nicht übersteigenden Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung und ein Monatsleistungspreis in Cent/kW für den übrigen Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung festzulegen.

(3) Die Mindestbemessungsgrundlage der verrechnungsrelevanten Leistung beträgt

1. auf den Netzebenen 1 bis 6 20 % der vertraglich vereinbarten, netzwirksamen Leistung in Bezugsrichtung und
2. auf der Netzebene 7 mit Ausnahme von Kleinstanschlüssen 2 kW.

(3a) Abweichend von Abs. 2 und 3 ist für den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. November 2027

1. für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017 idF BGBl. II Nr. 305/2025, ein pauschaler Betrag in Euro je Zählpunkt als Monatsleistungspreis und
2. für die übrigen Entnehmer auf der Netzebene 7 ein einheitlicher Monatsleistungspreis in Cent/kW

je Netzbereich in der Tarifverordnung festzulegen.

(3b) Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde ihre voraussichtliche Bereitschaft zur Verrechnung gemäß Abs. 2 und 3 auf der Netzebene 7 bis 11. November 2026 darzulegen. Die in Abs. 3a genannten Zeitpunkte können durch eine neue Verordnung oder Verordnungsnovelle gemäß § 135 Abs. 1 ElWG je nach Netzbereich im Zeitraum von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2028 modifiziert werden. Die in der Tarifverordnung auf Grundlage von Abs. 3a festgelegten Entgelte sind diesfalls im modifizierten Zeitraum anzuwenden.

(4) Der für eine flexible Entnahme gemäß § 10 vereinbarte Anteil der netzwirksamen Leistung ist bei der Bestimmung der Höhe der Mindestbemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 Z 1 nicht zu berücksichtigen.

(5) Für saisonale Speicher und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung ist in der Tarifverordnung für alle Netzbereiche und Netzebenen ein einheitlicher Leistungspreis festzulegen.

Arbeitspreis (AP)

§ 7. (1) Für die Bestimmung des Arbeitspreises hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Arbeit am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt mit dem im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Arbeitspreis zu multiplizieren.

(2) In der Tarifverordnung ist der Arbeitspreis in Cent/kWh für Entnehmer je Netzbereich und Netzebene zu bestimmen.

(3) Für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils von 10 bis 16 Uhr, ist der „Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP)“ gemäß Abs. 2 für die Netzebene 7 festzulegen.

(4) Für den Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres jeweils von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags, ist der „Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP)“ gemäß Abs. 2 für die Netzebene 7 festzulegen.

(4a) Abweichend von Abs. 2 bis 4 ist für den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. November 2027 für nicht gemessene Kunden gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 SNE-V 2018 ein gesonderter Arbeitspreis, ein gesonderter SNAP und ein gesonderter WiNAP je Netzbereich in der Tarifverordnung festzulegen.

(4b) Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde ihre voraussichtliche Bereitschaft zur Verrechnung gemäß Abs. 2 bis 4 auf der Netzebene 7 bis 11. November 2026 darzulegen. Die in Abs. 4a genannten Zeitpunkte können durch eine neue Verordnung oder Verordnungsnovelle gemäß § 135 Abs. 1 ElWG je nach Netzbereich im Zeitraum von 1. Jänner 2027 bis 30. Juni 2028 modifiziert werden. Die in der Tarifverordnung auf Grundlage von Abs. 4a festgelegten Entgelte sind diesfalls im modifizierten Zeitraum anzuwenden.

(5) SNAP und WiNAP gelten nicht für Anschlüsse, bei denen generell keine gemessenen Viertelstundenwerte oder die zur zeitlichen Abgrenzung notwendigen erfassten Verbrauchsdaten zur Verfügung stehen.

(6) Für saisonale Speicher und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung ist in der Tarifverordnung für alle Netzbereiche und Netzebenen ein einheitlicher Arbeitspreis festzulegen.

Bruttokomponente

§ 8. (1) Entnehmer auf den Netzebenen 1 und 2 haben zuzüglich zum Arbeitspreis und Leistungspreis eine Bruttokomponente für die Netznutzung an den Netzbetreiber zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Bruttokomponente des Entnehmers ist

1. bei Verteilernetzbetreibern: die im gesamten eigenen und nachgelagerten Netzgebieten an aktive Kunden, sonstige Endkunden und an Energiespeichieranlagen abgegebene Energie und
2. bei den übrigen Entnehmern: die von ihnen bezogene Energie.

(3) In der Tarifverordnung ist die Bruttokomponente einheitlich für die Netzebenen 1 und 2 für die Netzbereiche Österreich, Tirol und Vorarlberg in Cent/kWh festzulegen.

(4) Solange ein Übertragungsnetzbetreiber im Netzbereich Tirol keine Anlagen auf den Netzebenen 1 und 2 betreibt, sind die Bruttokomponenten für die Netzbereiche Österreich und Tirol einheitlich zu bemessen (Abs. 2) und festzulegen (Abs. 3).

(5) Verteilernetzbetreiber haben die ihnen verrechnete Bruttokomponente jenen Verteilernetzbetreibern, welche nicht an die Netzebene 1 oder 2 angeschlossen sind und nicht demselben Netzbereich angehören, auf Basis der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 1 weiterzuverrechnen.

(6) Die Netzbetreiber haben einander die für die Verrechnung der Bruttokomponente notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich

§ 9. (1) Bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich hat der Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt entsprechend der nachfolgenden Absätze zu reduzieren.

(2) Der Leistungspreis eines teilnehmenden Netzbenutzers bei gemeinsamer Energienutzung über gemeinschaftliche Leitungsanlagen gemäß § 70 Abs. 6 Z 1 und 2 ElWG bemisst sich anhand der Viertelstundenleistungswerte in Entnahmerichtung, verringert um jenen Betrag, der dem Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich in Entnahmerichtung zuzuordnen ist.

(3) Für die Bestimmung des Arbeitspreises eines teilnehmenden Netzbenutzers in Bezug auf aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich zugeordnete Energie sind in der Tarifverordnung, abhängig von der genutzten Infrastruktur gemäß § 70 Abs. 6 Z 1 bis 4 ElWG, prozentuelle Abschläge für alle Netzbereiche einheitlich festzulegen.

Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme

§ 10. (1) Der Netzbetreiber hat für flexible Netznutzung in Entnahmerichtung einen Leistungspreis oder einen Leistungs- und Arbeitspreis entsprechend der folgenden Absätze zu verrechnen.

(2) Eine flexible Entnahme liegt vor, soweit

1. für die Entnahme ein befristet flexibler oder dauerhaft flexibler Netzzugang gemäß §§ 103 oder 104 ElWG vereinbart ist oder
2. sich der Netzbewerter zur Verbesserung der Netzauslastung bei hohen Netzbelastungen vertraglich gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, die netzwirksame Leistung gänzlich oder zu einem vereinbarten Anteil, der zumindest 4 kW beträgt, um bis zu 100 % einzuschränken, und zwar
 - a) auf den Netzebenen 1 bis 5 dynamisch bis 6 Uhr des Vortags, für zwei Zeiträume von jeweils bis zu zwei Stunden täglich,
 - b) auf den Netzebenen 6 bis 7 statisch oder, sofern der Netzbetreiber dies technisch unterstützt und der Netzbewerter dies verlangt, dynamisch bis 6 Uhr des Vortags, für zwei Zeiträume von jeweils zwei Stunden täglich. Auf Netzebene 7 hat der verbleibende Anteil der netzwirksamen Leistung mindestens 4 kW zu betragen, sofern nicht die gesamte netzwirksame Leistung einschränkbar ist.

(3) Eine flexible Entnahme gemäß Abs. 2 Z 2 setzt voraus, dass der Netzbewerter dem Netzbetreiber gestattet, die Viertelstundenleistungswerte der Zählereinrichtung für die Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten.

(4) Auf den Netzebenen 6 bis 7 hat der Netzbetreiber eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 2 auch auf Kundenwunsch abzuschließen. Der Netzbetreiber darf die Zeiträume der statischen Vorgabe auf der Netzebene 7 höchstens zweimal im Kalenderjahr verlegen und hat diese vorab transparent bekanntzugeben.

(5) Vereinbarungen gemäß Abs. 2 Z 2 sind vom Netzbetreiber grundsätzlich auf Dauer von zehn Jahren abzuschließen. Die Befristung gilt unbeschadet des Rechts des Netzbewerters auf ordentliche Kündigung des Netzzugangsvertrages.

(6) Wird eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 2 abgeschlossen, ist die Reduktion des einschränkbaren Anteils während der Laufzeit gemäß Abs. 5 nur nach Maßgabe vorhandener Netzkapazitäten möglich.

(7) In der Tarifverordnung sind je Netzbereich und Netzebene festzulegen:

1. ein gesonderter Leistungspreis in Cent/kW oder Cent/MW für die flexible Entnahme,
2. ein leistungsbezogener Überschreitungsfaktor oder eine leistungsbezogene Überschreitungspönale,
3. ein gesonderter Arbeitspreis in Cent/kWh für die Entnahme erneuerbarer Hybridanlagen, vorausgesetzt diese verpflichten sich zusätzlich zu den Vorgaben in Abs. 2 vertraglich gegenüber dem Netzbetreiber dazu, zur Verbesserung der Netzauslastung bei hohen Netzbelastungen den zulässigen Betriebsbereich in Einspeiserichtung dynamisch bis 6 Uhr des Vortages unentgeltlich einzuschränken.

(8) Der leistungsbezogene Überschreitungsfaktor oder die leistungsbezogene Überschreitungspönale ist einmalig für den höchsten Leistungswert je Zeitfenster anzuwenden, wenn entgegen der Vereinbarung gemäß Abs. 2 Energie bezogen wird. Hat der Netzbetreiber eine technische Möglichkeit zur Einschränkung des Bezugs gemäß Abs. 2, ist die Überschreitungspönale oder der Überschreitungsfaktor nicht anzuwenden.

(9) Überschreitet eine Anlage gemäß Abs. 7 Z 3 in einem Kalenderjahr mehr als drei Mal die Einschränkung in Einspeiserichtung, hat der Netzbetreiber unbeschadet Abs. 8 den regulären Arbeitspreis gemäß § 7 für die Entnahme des gesamten Kalenderjahrs heranzuziehen.

Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen

§ 11. (1) Auf Antrag eines Anbieters von Regelreserve oder anderer Flexibilitätsleistungen hat der Netzbetreiber für zusätzlich bezogene Arbeit und zusätzliche Leistung, die durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung verursacht werden, das Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen zu verrechnen.

(2) Das Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen ist für erbrachte Arbeit und zusätzliche Leistung für alle Netzebenen und Netzbereiche einheitlich in Cent/kWh und Cent/kW in der Tarifverordnung festzulegen.

(3) Auf den Netzebenen 5 bis 7 kann der Anbieter von Flexibilitätsleistungen die Verrechnung dieses Entgelts beim Netzbetreiber frühestens nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage beantragen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Verrechnung ehestmöglich nach der Antragstellung vorzunehmen.

(4) Der Regelzonenführer oder jeweilige Netzbetreiber hat dem Anbieter von Flexibilitätsleistungen die Viertelstundenwerte der einer Flexibilitätsleistung zuzurechnenden Arbeit zu übermitteln.

(5) Im Fall der Erbringung von Regelreserve hat der Regelreserveanbieter die Daten gemäß Abs. 4 auf die einzelnen Zählpunkte, aus welchen Regelenergie aktiviert wurde, aufzuteilen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln, auch für Viertelstunden, in denen keine Aktivierung erfolgt ist.

(6) Im Fall der Erbringung von Regelreserve hat der Netzbetreiber dem Regelzonenführer die Daten gemäß Abs. 5 aggregiert je Regelreserveanbieter zu übermitteln. Für Zählpunkte, für die kein Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen verrechnet wird, sind die aggregierten Werte aller Zählpunkte getrennt nach Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln.

3. Abschnitt **Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt**

Netzverlustentgelt

§ 12. (1) Das Netzverlustentgelt ist

1. für Entnehmer je Netzebene und Netzbereich und
2. für Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW für alle Netzebenen und Netzbereiche einheitlich

für die verrechnungsrelevante Arbeit in Cent/kWh in der Tarifverordnung festzulegen und vom Netzbetreiber zu verrechnen.

(2) Liegt der Netzanschlusspunkt in einer anderen Netzebene als die Messeinrichtung des Hauptzählpunkts, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich diese Messeinrichtung befindet.

(3) Eine Wiedereinspeisung ist vom Netzverlustentgelt befreit.

(4) Wird eine Energiespeicheranlage nicht ausschließlich zur Wiedereinspeisung eingesetzt, hat der Netzbetreiber das bilanzielle Ausmaß der Verwendung zur Wiedereinspeisung innerhalb von zwölf Kalendermonaten zu ermitteln. Falls erforderlich, sind dabei typische technologiespezifische Wirkungsgradverluste heranzuziehen, wobei der Netzbetreiber dem Netzbetreiber davon abweichende anlagenspezifische Wirkungsgradverluste nachweisen kann.

Regelleistungsentgelt

§ 13. (1) Das Regelleistungsentgelt ist für Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW in der Tarifverordnung in Cent/kWh für eingespeiste Arbeit je Regelzone festzulegen.

(2) Das Regelleistungsentgelt ist vom Regelzonenführer in Rechnung zu stellen.

(3) Netzbetreiber haben dem Regelzonenführer die zur Zahlung des Regelleistungsentgelts verpflichteten Einspeiser und die zur Verrechnung des Regelleistungsentgelts notwendigen Daten zumindest halbjährlich bekanntzugeben.

3. Hauptstück **Anlassbezogene Entgelte**

1. Abschnitt **Netzanschlussentgelt**

Allgemeines zum Netzanschlussentgelt

§ 14. (1) Das Netzanschlussentgelt besteht aus einem aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einem pauschalen Anteil (PA) für Entnehmer und Einspeiser.

(2) Das Netzanschlussentgelt ist von allen Netzbenutzern einmalig bei der Errichtung eines neuen Netzanschlusses oder bei einer Abänderung eines bestehenden Netzanschlusses oder Netzzugangs zu entrichten.

(3) Insofern für die Verrechnung des Netzanschlussentgelts eine Leistungsgröße heranzuziehen ist, ist dabei auf die netzwirksame Leistung auf der Netzebene des Netzanschlusspunktes abzustellen.

(4) Die Anlage V zum ElWG ist nicht anzuwenden.

Aufwandsorientierter Anteil (AWA)

§ 15. (1) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung der Anschlussanlage oder mit der Abänderung einer bestehenden Anschlussanlage verbunden sind, aufwandsbezogen zu verrechnen.

(2) Trägt der Netzbenutzer, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, einen Teil der Kosten zur Herstellung der Anschlussanlage, so sind diese bei der Feststellung des aufwandsorientierten Anteils entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Wird erstmals ein Netzanschluss oder Netzzugang hergestellt, der für die entgegengesetzte Energieflussrichtung bereits besteht, oder die netzwirksame Leistung eines Netzzugangs erhöht, ist kein AWA anzusetzen, sofern keine Anpassung der Anschlussanlage vorgenommen werden muss.

(4) Die Aufteilung aufwandsbezogen zu verrechnender oder verrechneter Netzanschlusskosten zwischen mehreren Netzbenutzern und die Dimensionierung der Anschlussanlage richtet sich nach den Allgemeinen Netzbedingungen.

Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil

§ 16. (1) In der Tarifverordnung sind, zumindest für Anschlüsse mit einem technisch geeigneten Anschlusspunkt im öffentlichen Netz auf der Netzebene 4, 6 oder 7 Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil in Euro vorzusehen:

1. auf der Netzebene 4 je Netzanschluss und Mittelspannungsabgang;
2. auf der Netzebene 6 je Netzanschluss und Niederspannungsabgang sowie
3. auf der Netzebene 7:
 - a) je Kleinstanschluss;
 - b) je Netzanschluss mit einer netzwirksamen Leistung bis einschließlich 50 kW und
 - c) je Netzanschluss mit einer netzwirksamen Leistung über 50 kW.

Die Kostensätze sind ausschließlich anzuwenden, wenn sich der technisch geeignete Anschlusspunkt im öffentlichen Netz und der Netzanschlusspunkt auf derselben Netzebene befinden.

(2) Der aufwandsorientierte Anteil ist mit der Entrichtung der Kostensätze vollständig abgegolten. Übersteigen die aufwandsbezogen errechneten Kosten für die Herstellung oder Abänderung der Anschlussanlage die Kostensätze nach Abs. 1 jedoch um mehr als 25 %, sind die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Berechnung nach Abs. 2 hat der Netzbetreiber die aufwandsbezogen errechneten Kosten entsprechend der prognostizierten Netzentwicklung in den nächsten zehn Jahren zu aliquotieren.

(4) Die Kostensätze gelten nicht für den Netzanschluss zwischen Netzbetreibern.

Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil im Übertragungsnetz

§ 17. (1) Werden durch ein Investitionsprojekt im Übertragungsnetz mehrere Netzanschlüsse auf der Netzebene 1, 2 oder 3 ermöglicht, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach einem Aufteilungsschlüssel zu aliquotieren, insoweit diese ursächlich mit den Netzanschlüssen verbunden sind.

(2) Die Aufteilung hat durch den Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der Anzahl der jeweils betroffenen Schaltfelder im Umspannwerk im Endausbauzustand des Umspannwerks gemäß Netzentwicklungsplan zu erfolgen.

(3) Die Aufteilung ist vom Übertragungsnetzbetreiber nicht oder nicht alleine nach der Anzahl der Schaltfelder im Umspannwerk vorzunehmen, wenn diese zu einer Verzerrung gegenüber den angemessenen und marktüblichen Aufwendungen je Netzanschluss führt. In diesem Fall sind andere sachgerechte Aufteilungskriterien, wie insbesondere in Anspruch genommene Grundstücksfläche oder die vereinbarte netzwirksame Leistung in Bezugs- oder Einspeiserichtung heranzuziehen.

(4) Die Allgemeinen Netzbedingungen des Übertragungsnetzbetreibers können unbeschadet § 15 Abs. 4 Regelungen vorsehen, wie sich ein geänderter Endausbauzustand auf bereits festgelegte Kostenzuordnungen auswirkt.

Pauschaler Anteil (PA)

§ 18. (1) Der pauschale Anteil wird dem Netzbenutzer bei der Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses oder Netzzugangs infolge der Erhöhung der netzwirksamen Leistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des öffentlichen Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses vom Netzbetreiber verrechnet.

(2) In der Tarifverordnung ist der pauschale Anteil in Euro/kW oder Euro/MW je Netzebene und Netzbereich festzulegen. Dabei können mehrere Tarifstufen je Netzebene vorgesehen werden.

(3) Übersteigt die verrechnungsrelevante Leistung die vertraglich vereinbarte, netzwirksame Leistung, hat der Netzbetreiber den pauschalen Anteil für die zusätzlich in Anspruch genommene Leistung dann zu verrechnen, wenn dies entsprechend den Allgemeinen Netzbedingungen zu einer Anpassung des Netzzugangsvertrags führt.

(4) Bei der Bemessung des pauschalen Anteils ist eine bestehende oder gleichzeitig vereinbarte netzwirksame Leistung in der Gegenrichtung zu einem Viertel anzurechnen.

(5) Eine über Abs. 4 hinausgehende Anrechnung für die Bestimmung des PA ist unbeschadet des Abs. 6 unzulässig. Dieselbe netzwirksame Leistung kann nur einmal gemäß Abs. 4 angerechnet werden. Wurde eine netzwirksame Leistung bereits durch Anrechnung gemäß Abs. 4 erworben, ist diese insoweit nicht anrechenbar. Ein gemäß Abs. 6 oder vor dem 1. Jänner 2027 erworbenes Netzzugangsrecht in Einspeiserichtung ist von der Berechnung gemäß Abs. 4 auszunehmen.

(6) Photovoltaikanlagen mit einer netzwirksamen Leistung von bis zu 15 kW, für deren Netzanschluss gemäß § 15 Abs. 3 kein aufwandsorientierter Anteil anfällt, sind vom pauschalen Anteil befreit.

(7) Für Netzanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen, welche Anschlusskapazitäten für einen systemdienlichen Betrieb im Sinne der Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 Abs. 3 ElWG nutzen, sowie für Netzanschlüsse, für die ein dauerhaft flexibler Netzzugang in Einspeiserichtung vereinbart wird, ist ein prozentueller Abschlag auf den pauschalen Anteil einheitlich für alle Netzbereiche je Netzebene in der Tarifverordnung festzulegen. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags nachträglich weg, hat der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf den gültigen regulären PA des Netzanschlussentgelts nachzuverrechnen.

(8) Wird die Netzebene gewechselt, hat der Netzbenutzer die Differenz zwischen

1. einerseits dem bereits geleisteten pauschalen Anteil oder nach dem 19. Februar 1999 geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und
2. andererseits dem zu leistenden, pauschalen Anteil, der zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu zahlen wäre,

nachzuzahlen.

(9) Netzanschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern die jeweils Systemnutzungsentgelte gemäß dem 10. Teil des ElWG zu verrechnen haben, sind vom pauschalen Anteil befreit.

Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern

§ 19. (1) Erfolgt der Netzanschluss oder Netzzugang in einem Verteilernetz, dessen Betreiber für den Transport der Energie zwischen der Anlage des Netzbenutzers einerseits und dem Übertragungsnetz andererseits weitere Verteilernetze nutzt, hat der anschließende Netzbetreiber diesen vorgelagerten Verteilernetzbetreibern einen Teil des vereinnahmten pauschalen Anteils zu übertragen.

(2) Dem vorgelagerten Netzbetreiber ist der pauschale Anteil insoweit zu übertragen, als er sich auf die vom vorgelagerten Netzbetreiber betriebenen Netzebenen bezieht.

(3) Wird die Netzebene, auf der sich der Netzanschlusspunkt befindet, von beiden Netzbetreibern betrieben, ist der pauschale Anteil dieser Netzebene nur zur Hälfte nach Abs. 1 zu übertragen.

(4) Die Verrechnung zwischen Verteilernetzbetreibern erfolgt jährlich.

Verfall des pauschalen Anteils

§ 20. (1) Die Übertragung der netzwirksamen Leistung auf einen anderen Standort ist für die Zwecke der Berechnung des Netzanschlussentgelts unzulässig.

(2) Verliert der Netzbenutzer sein Recht auf Netzzugang entsprechend den Allgemeinen Netzbedingungen oder wird ein dauerhaft flexibler Netzzugang nachträglich vereinbart, ist der pauschale Anteil nicht zurückzuerstatten.

2. Abschnitt

Entgelte für sonstige Leistungen

Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers

§ 21. (1) In der Tarifverordnung sind Entgelte für folgende Leistungen mit pauschaler Einmalzahlung je Anlassfall gemäß § 132 ElWG festzulegen:

1. Mahnung von Zahlungen;
2. Abschaltung
 - a) vor Ort und
 - b) aus der Ferne;
3. Wiedereinschaltung;
4. Ablesung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers vor Ort;
5. Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Netzbenutzers;
6. Montage, Demontage oder Austausch sowie die Kosten von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers;
7. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers;
8. Einbau einer Fernsteuerung oder fernwirktechnischen Schnittstelle für Wirkleistungsvorgaben gemäß TOR-Verteilernetzanschluss Hoch- und Mittelspannung bzw. TOR-Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D, soweit keine Freistellung gemäß Art. 60 Abs. 1 iVm Art. 62 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/631 vorliegt; und
9. die Vereinbarung eines nicht standardisierten Messkonzepts gemäß § 111 Abs. 4 ElWG.

Die genannten Leistungen können in der Tarifverordnung weiter untergliedert werden.

(2) Vom Entgelt nach Abs. 1 sind folgende Leistungen befreit:

1. die erste Mahnung von Zahlungen,
2. Abschaltungen, welche in Folge der Kündigung des Netzzugangsvertrages durch den Netzbutzer erfolgen,
3. Wiedereinschaltungen aus der Ferne,
4. Einschaltungen bei Vertragsbeginn,
5. eine erste unterjährige Rechnung bei Endkundinnen und Endkunden (§ 43 Abs. 4 ElWG),
6. die Kosten für die erste zusätzliche Messeinrichtung eines aktiven Kunden, mit Ausnahme einer Montage, Demontage oder Austausch auf Wunsch des Netzbenutzers und
7. die Überprüfung einer sich als defekt herausstellenden Messeinrichtung.

(3) In der Tarifverordnung ist für die Ablesung gemäß Abs. 1 Z 4, Arbeiten an der Messeinrichtung gemäß Abs. 1 Z 6 und die Überprüfung einer Messeinrichtung gemäß Abs. 1 Z 7 ein Zuschlag vorzusehen, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch des Netzbenutzers im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird. Diese Bestimmung lässt die Rechte der Netzbetreiber und Netzkunden bezüglich der Vereinbarung eines solchen Termins unberührt.

(4) Aufwandsbezogen vom Netzbetreiber zu verrechnen sind jedenfalls:

1. eine von § 5 Abs. 4 nicht abgedeckte Blindleistungsbereitstellung auf den Netzebenen 1 bis 5,
2. vom Netzbutzer beim Netzbetreiber beauftragte Arbeiten an der Anschlussanlage, sofern kein Anwendungsfall des Netzzugangsvertrages vorliegt.

Entgelt für den Betrieb der Netzebene 3 zwischen Netzbetreibern

§ 22. Erfolgt der Betrieb von Anlagen der Netzebene 3

1. durch einen Übertragungsnetzbetreiber oder
2. durch einen Verteilernetzbetreiber und verbinden diese Anlagen zumindest zwei Anlagen der Netzebene 3 eines anderen Verteilernetzbetreibers,

sind die dafür von den angeschlossenen Verteilernetzbetreibern zu leistenden, aufwandsorientiert ermittelten Zahlungen als monatliche Pauschalbeträge in der Tarifverordnung festzulegen.

4. Hauptstück Entgeltbefreiungen

Systemdienliche Speicher

§ 23. Die Entnahme eines Energiespeicherbetreibers ist gemäß § 127 Abs. 3 ElWG vom Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit, wenn die Energiespeicheranlage als systemdienlicher Speicher gemäß den §§ 24 bis 26 und ausschließlich zur Wiedereinspeisung betrieben wird.

Systemdienliche Speicher auf den Netzebenen 4 bis 7

§ 24. (1) Ein systemdienlicher Speicher auf einer der Netzebenen 4 bis 7 ist eine Energiespeicheranlage,

1. für deren Netzanschluss mit Ausnahme der Anschlussanlage kein weiterer Netzausbau verursacht wird, indem der Netzbetreiber vertraglich das Recht und die technische Möglichkeit erhält, den zulässigen Betriebsbereich in beide Energierichtungen innerhalb definierter Grenzen gemäß § 26 Abs. 1 unentgeltlich einzuschränken;
2. die an einem Umspannwerk der Netzebene 4 oder auf einer nachgelagerten Netzebene angeschlossen wird, bei dem
 - a) die Photovoltaik-Verhältnisleistung einen Wert von 0,3 MW/MVA oder die Windkraft-Verhältnisleistung einen Wert von 0,85 MW/MVA überschreitet und
 - b) bei dem die Rückspeisedauer mehr als 2500 Stunden beträgt;
3. welche Anschlusskapazitäten für einen systemdienlichen Betrieb im Sinne der Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 Abs. 3 ElWG nutzt und
4. die eine Engpassleistung von 1 MW oder mehr aufweist.

(2) Für das Kriterium gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Netzbetreiber erstmals die Daten des Kalenderjahres 2025 heranzuziehen. Eine Aktualisierung erfolgt in geraden Kalenderjahren, wobei jeweils die Daten des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen werden.

(3) Die Voraussetzung für systemdienliche Speicher gemäß Abs. 1 Z 4 kann durch Bündelung von Energiespeicheranlagen erfüllt werden, die eine Engpassleistung von zumindest jeweils 10 kW aufweisen, welche messtechnisch geeignet erfasst sind und die an demselben Umspannwerk der Netzebene 4 gemäß Abs. 1 Z 2 unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Vorgaben zur Einschränkung der Betriebsweise gemäß Abs. 1 Z 1 sind in solchen Fällen von der Gesamtheit der beteiligten Speicheranlagen zu erfüllen, was durch technische Aggregation sicherzustellen ist. Die Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt erlischt für Netzbetreiber, welche die Teilnahme an der technischen Aggregation beenden oder sobald der Schwellenwert von 1 MW (Abs. 1 Z 4) insgesamt unterschritten wird.

(4) Die geeigneten Standorte im Sinne des Abs. 2 Z 2 sind im Verteilernetzentwicklungsplan auszuweisen.

Systemdienliche Speicher auf den Netzebenen 1 bis 3

§ 25. Ein systemdienlicher Speicher mit Anschluss auf einer der Netzebenen 1 bis 3 ist eine Energiespeicheranlage,

1. für deren Netzanschluss mit Ausnahme der Anschlussanlage kein weiterer Netzausbau verursacht wird, indem der Netzbetreiber vertraglich das Recht und die technische Möglichkeit erhält, den zulässigen Betriebsbereich in beide Energierichtungen innerhalb definierter Grenzen gemäß § 26 Abs. 1 unentgeltlich einzuschränken;
2. die an einem verfügbaren Netzanschlusspunkt angeschlossen wird, welcher im Netzentwicklungsplan oder im Verteilernetzentwicklungsplan auf einer der Netzebenen 1 bis 3 als für den systemdienlichen Betrieb geeignet ausgewiesen wird;
3. welche unmittelbar an eine der Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen ist;
4. deren Betreiber dem anschließenden Netzbetreiber unentgeltlich Blindleistung im angeforderten Umfang, entsprechend den Vorgaben der allgemeinen technischen Anforderungen, zur Verfügung stellt und
5. welche die vom Netzbetreiber zum geeigneten Standort jeweils definierten Anforderungen oder Einschränkungen für den Anschluss eines systemdienlichen Speichers zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfüllt.

Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz

§ 26. (1) Das maximale Ausmaß der Einschränkung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 oder § 25 Z 1 für die ersten fünf Jahre ist mit Abschluss des Netzanschlussvertrages durch den Netzbetreiber auf stündlicher

Basis, differenziert nach Monaten bekanntzugeben. Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer das nach Maßgabe der prognostizierten Netzbelastung bedarfsgerecht ermittelte, tatsächliche Ausmaß der Einschränkung täglich bis 6 Uhr des Vortages dynamisch zumindest auf stündlicher Basis bekannt zu geben. Bei Ermittlung des Einschränkungsausmaßes hat der Netzbetreiber die Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 Abs. 3 ElWG zu berücksichtigen.

(2) Nach frühestens einem Jahr können die Vertragsparteien einvernehmlich eine Evaluierung und Neufestlegung des maximalen Ausmaßes der Einschränkung gemäß Abs. 1 für die Dauer von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt vornehmen.

(3) Die Befreiung von systemdienlichen Speichern ist im Ausmaß von bis zu 5 GW an Engpassleistung für ganz Österreich zu gewähren.

(4) Die im Sinne des Abs. 3 vergebene Leistung ist vom Netzbetreiber unverzüglich und jedenfalls binnen 30 Tagen nach Abschluss oder Abänderung des Netzanschlussvertrages auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 ElWG unter Angabe der Engpassleistung der Energiespeicheranlage oder -anlagen, des Energiespeicherbetreibers oder Aggregators und des Abschluss- oder Abänderungsdatums einzumelden.

(5) Netzanschluss- und -zugangsbegehren für systemdienliche Speicher sind aufschiebend bedingt, für den Fall, dass binnen 30 Tagen nach Abschluss oder Abänderung des Netzanschlussvertrages das Ausmaß gemäß Abs. 3 erreicht oder überschritten wird.

(6) Netzanschlussverträge, welche im Zeitraum gemäß Abs. 5 abgeschlossen oder abgeändert werden, sind von allen betroffenen Netzbetreibern nach dem Kriterium des § 24 Abs. 1 Z 2 zu reihen. Dabei ist jenen Speichern der Vorzug zu geben, bei deren Umspannwerk auf der Netzebene 4 die zuletzt gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 ermittelte Photovoltaik-Verhältnisleistung am höchsten war. Daraufhin haben die Netzbetreiber an jenen Netzanschlussverträgen der bestgereihten Energiespeicherbetreiber bis zur Ausschöpfung des Ausmaßes nach Abs. 3 festzuhalten, wobei die letzte anzuschließende Anlage das Ausmaß teilweise überschreiten darf. Die übrigen Netzanschlussverträge sind als unwirksam aufzulösen.

(7) Die Netzbetreiber haben Netzanschlussverträge von systemdienlichen Speichern für die Zwecke der Abs. 3 bis 6 aufschiebend zu bedingen.

(8) Die Befreiung endet spätestens nach 20 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme der jeweiligen Energiespeicheranlage.

Eigenbedarf des Netzes

§ 27. Die Entnahme durch den Netzbetreiber für den Eigenbedarf des öffentlichen Netzes unterliegt keinem Entgelt.

5. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

Verrechnungsmodalitäten

§ 28. (1) Eine Aufteilung der Netzentgelte ist, unbeschadet der Rundungsregeln in Abs. 2 und 3, der Möglichkeiten zur Teil- oder Ratenzahlung und Vorgaben zur Aliquotierung, nicht zulässig.

(2) Leistungswerte sind für die Zwecke der Verrechnung kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(3) Arbeitswerte sind für die Zwecke der Verrechnung kaufmännisch auf eine ganze Kilowattstunde zu runden.

Temporäre Anschlüsse

§ 29. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse in Entnahmerichtung an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

(2) Der Kunde hat bei einem Anschluss gemäß Abs. 1 die Wahl, entweder

1. für die Bestandsdauer des temporären Anschlusses ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt zu bezahlen oder
2. anstelle der Erhöhung gemäß Z 1 den pauschalen Anteil des Netzanschlussentgelts gemäß § 18 für die netzwirksame Leistung zu entrichten.

(3) Abs. 2 lässt die Möglichkeit des Kunden unberührt, den pauschalen Anteil gemäß § 18 zu einem späteren Zeitpunkt nach Herstellung des Netzanschlusses zu entrichten. Diesfalls ist das reguläre Netznutzungsentgelt ab Fälligkeit des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts zu verrechnen.

(4) Eine im Sinne des Abs. 2 Z 2 für den temporären Anschluss erworbene netzwirksame Leistung ist auf einen unmittelbar nachfolgenden endgültigen Anschluss in vollem Umfang anzurechnen.

6. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 30. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder eine Vorschrift des Unionsrechts verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 31. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und nicht-binäre Personen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 32. (1) Diese Verordnung tritt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die § 6 Abs. 3b und § 7 Abs. 4b mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Vorschriften zum Netzanschlussentgelt im 3. Hauptstück sind auf Netzanschluss- und Netzzugangsverträge sowie deren Änderungen anzuwenden, deren Angebots- oder Annahmeerklärung durch den Netzbetreiber ab 1. Jänner 2027 erfolgt.

(4) Der WiNAP ist erstmals für den Zeitraum beginnend mit 1. Oktober 2027 anzuwenden.

(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 umgehend und spätestens ab 1. Oktober 2027 abzuschließen.

Außerkräfttreten

§ 33. (1) Die §§ 23 bis 26 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft und sind auf vor diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene systemdienliche Speicher weiterhin anzuwenden.

(2) § 34 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse

§ 34. (1) Für Netzanschlusspunkte in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7, die vor 1. Jänner 2027 errichtet oder deren Errichtung vor diesem Datum vertraglich vereinbart wurde, ist für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung der höchste der folgenden Werte maßgeblich:

1. 10 kW;
2. die per 31. Dezember 2026 in Entnahmerichtung vertraglich vereinbarte, netzwirksame Leistung;
3. der Mittelwert der zwei höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswerte des Kalenderjahres 2026 oder, falls vor dem Jahr 2027 keine entsprechenden Messwerte vorliegen, jener des Kalenderjahres 2027.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. Kleinstanschlüsse;
2. Anschlüsse, die per 31. Dezember 2026 unterbrechbar gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren.

(3) Die Rückerstattung eines Netzbereitstellungsentgelts ist entsprechend der Vorgaben des § 55 Abs. 2 ElWOG 2010 möglich, sofern die über den Zeitraum von drei Jahren ununterbrochen dauernde Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung oder dauerhafte Stilllegung des Anschlusses vor dem 1. Jänner 2030 abgeschlossen ist.

(4) Auf Anschlüsse in Entnahmerichtung, die mit 31. Dezember 2026 unterbrechbar gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren, ist ab 1. Jänner 2030 das reguläre Netznutzungsentgelt nach den §§ 4 ff anzuwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Für Anschlüsse in Entnahmerichtung, die mit 31. Dezember 2026 unterbrechbar gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren, ist in der Tarifverordnung

1. je Netzbereich und Netzebene ein monatlicher Leistungspreis in Cent/kW oder Cent/MW und
 2. je Netzbereich und Netzebene ein Arbeitspreis in Cent/kWh
- festzulegen.

Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse

§ 35. Unbeschadet der Möglichkeit Tarifstufen beim pauschalen Anteil gemäß § 18 Abs. 2 festzulegen, kann in der Tarifverordnung zur Vermeidung von Preissprüngen ein Rabatt oder mehrere Rabattstufen für den pauschalen Anteil für ab 1. Jänner 2027 vertraglich vereinbarte Netzanschlüsse vorgesehen werden.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Wien, am 9. Oktober 2026

Der Vorstand

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl
Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Erläuterungen – Vorblatt

Problemanalyse

Die Energiewende und der rasant fortschreitende Ausbau volatiler erneuerbarer Energieträger (insbesondere von Photovoltaikanlagen) stellen die österreichischen Stromnetze vor beispiellose Herausforderungen. Das bestehende System der Netzentgelte stammt in seinen Grundzügen aus einer Zeit zentralisierter Großkraftwerke und bildet die neuen, dezentralen Realitäten der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs nicht mehr adäquat ab.

Konkret zeigt sich folgender Anpassungsbedarf:

- **Neugestaltung der Entgeltstruktur durch das EIWG:** Mit dem Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (**EWG**), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die gesetzliche Basis für die Tarifbestimmung grundlegend neu geordnet. Die bestehenden Verordnungen (wie die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, BGBl. II Nr. 398/2017 idF BGBl. II Nr. 305/2025) entsprechen nicht mehr den neuen gesetzlichen Ermächtigungen und Zielvorgaben des § 127 EIWG.
- **Mangelnde Flexibilitätsanreize:** Es gibt zu wenige flächendeckende, zeitvariable Anreize (oder verhaltensabhängige Tarife), um Verbraucher zu einer netzdienlichen Verlagerung ihrer Lasten zu bewegen.
- **Verursachungsgerechtigkeit bei Netzinfrastrukturkosten:** Die traditionelle, stark arbeitspreisdominierte Tarifstruktur führt insbes. auf den unteren Netzebenen dazu, dass Netzbewerber, die das Netz durch hohe Leistungsspitzen stark beanspruchen (zB durch das gleichzeitige Laden von Elektrofahrzeugen oder den Betrieb von Wärmepumpen), nicht proportional zu den von ihnen verursachten Netzkapazitätskosten beitragen. Dies führt zu einer systemischen Quersubventionierung zulasten netzdienlicher Verbraucher.
- **Unzureichende Kostenbeteiligung von Einspeisern bei Netzanschluss und Netzausbau:** Netzausbaubedarf entsteht längst nicht mehr vorrangig durch einen Anstieg des Strombedarfs, sondern insbesondere auch durch den Ausbau dezentraler Stromerzeugung. Bisherige Regelungen tragen diesen Umständen nicht ausreichend Rechnung.
- **Hürden bei der Ermöglichung von Speichernutzung:** Energiespeicher, die für die Abfederung von Spitzenbelastungen im Netz eingesetzt werden, können eine netzseitige Kostenreduktion bringen. In Hinblick auf verursachergerechte finanzielle Beteiligung an den Netzkosten ist nicht nur die Kosten-, sondern auch die Nutzenseite zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind Netzbewerber und insbesondere Speicher, deren Betrieb netzseitige Kosteneinsparungen mit sich bringt („Systemdienlichkeit“), bei den Systemnutzungsentgelten zu begünstigen. Derzeit fehlen klare, bundesweit einheitliche Kriterien, wann ein Speicher als „systemdienlich“ anzusehen und bei den Netzentgelten zu begünstigen ist.

Ziele

1. **Herstellung von Verursachungsgerechtigkeit und Kosteneffizienz:** Umstellung der Systemnutzungsentgelte ab dem 1. Jänner 2027 auf eine ausgewogene Struktur mit einem Leistungsanteil.
2. **Mobilisierung von Netzflexibilität:** Weiterentwicklung von rechtlichen Rahmenbedingungen für zeitvariable Arbeitspreise (Sommer-Nieder-Arbeitspreis – **SNAP** und Winter-Nieder-Arbeitspreis – **WiNAP**) sowie für vertraglich vereinbarte, flexible Entnahmen. Weiters soll durch die Einführung der netz wirksamen Leistung die Optimierung innerhalb von Kundenanlagen unterstützt werden.
3. **Sicherstellung einer angemessenen Kostenbeteiligung von Einspeisern:** Schaffung transparenter Mechanismen zur adäquaten und verursachergerechten Beteiligung von Erzeugungsanlagen an den Netzanschluss- und Ausbauposten, um eine volkswirtschaftlich effiziente Standortwahl zu fördern und die Systemkosten fair aufzuteilen.
4. **Integration systemdienlicher Speicher:** Etablierung eines klaren, technisch-objektiven Kriterienkatalogs für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion von Energiespeicheranlagen im Verteiler- und Übertragungsnetz, um deren netzstützendes Potenzial gezielt an geeigneten Netzknoten freizusetzen.

5. **Erschließung der Potenziale von Wasserstoff:** Ermöglichung von Elektrolyseuren und Wasserstoffinfrastrukturen, um Wasserstoff als zukunftsweisenden, vielseitigen Energieträger sowie als strategischen Langfristspeicher vollwertig in das Gesamtsystem zu integrieren und wertvolle Sektorkopplungspotenziale netzdienlich zu heben.
6. **Rechtssichere Umsetzung des EIWG:** Zeitgerechte Bereitstellung der methodischen Grundsätze für die darauffolgende Tarifverordnung (**SNE-T-V**) ab dem Tarifjahr 2027.

Inhalt

Maßnahmen

1. **Zeitgerechte Verordnungserlassung:** Erlassung der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (**SNE-G-V**) durch den Vorstand der E-Control im Oktober 2026, um den Erlass der SNE-T-V auf dieser Grundlage zu ermöglichen.
2. **Flächendeckende leistungsabhängige Bepreisung und Festlegung von Mindestbemessungsgrundlagen:** Aufbauend auf der Erfassung und Übertragung von monatlichen Viertelstundenleistungswerten für grundsätzlich jeden Entnehmer kommt diese Messgröße auch bei bisher nicht-gemessenen Entnehmern schrittweise zur Anwendung. Um eine angemessene Kostenbeteiligung sicherzustellen, werden Mindestwerte bei der Leistungsverrechnung vorgesehen (2 kW oder ein Fünftel der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung).
3. **Implementierung von Abschlags- und Überschreitungsmechanismen:** Die Netzentgeltabschläge für flexible Entnahmen werden bei vertragswidrigem Verhalten mit entsprechenden Überschreitungszuschlägen versehen, sofern keine technischen Beschränkungen bestehen.
4. **Verankerung einer fairen Kostenbeteiligung bei Netzanschlüssen:** Die Anwendung der Anlage V des EIWG wird ausgeschlossen. Es werden klare Zuordnungsregeln für den aufwandsorientierten Anteil (AWA) und für den pauschalen Anteil (PA) bei Netzanschlüssen in Einspeiserichtung festgelegt. Außerdem werden transparente Kriterien für die Kostenallokation bei notwendigen Netzverstärkungsmaßnahmen definiert. Der pauschale Anteil wird bei dauerhaft flexiblen Netzanschlüssen reduziert, für die kein Netzausbau erforderlich ist.
5. **Verstärkte Ermöglichung und Beanreizung von systemdienlicher Betriebsweise:** Durch die Ausgestaltung der Entgelte soll grundsätzlich jeder Netzbenutzer die Möglichkeit haben, durch eine systemdienliche Netznutzung über unterschiedliche Instrumente Vorteile bei den Netzkosten zu lukrieren. Dies soll großteils implizit bei der Gestaltung der Entgelte realisiert werden. Dabei werden insbesondere auch innovative Energiespeicherkonzepte, wie Schwarm-speicher und rückspeisefähige Ladeeinrichtungen (Vehicle-to-Grid) adressiert. Daneben sind explizit Anreize für systemdienliche Speicher im Zusammenhang mit einem systemdienlichen Standort vorgesehen. Für saisonale Speicher und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung soll überdies ein einheitliches Netznutzungsentgelt verordnet werden, um den bisherigen Pumpspeichertarif abzulösen.
6. **Standardisierung von Netzkostenaufteilungen:** Ein transparenter „Schaltfeldschlüssel“ wird eingeführt, um den aufwandsorientierten Netzanschlussanteil bei Projekten im Übertragungsnetz zu aliquotieren.

Wesentliche Auswirkungen

Endverbraucher (Konsumenten sowie Unternehmen)

Die schrittweise Umstellung auf eine leistungsorientierte Tarifstruktur ab 2027 erhöht die Verursachungsgerechtigkeit. Netzbenutzer mit hohen, unkoordinierten Leistungsspitzen tragen künftig einen höheren Beitrag zu den Netzinfrastруктурkosten, während netzdienliches Verbrauchsverhalten finanziell entlastet wird. Durch die neuen zeitvariablen Arbeitspreise (SNAP/WiNAP) sowie Abschläge für flexibel steuerbare Entnahmen erhalten sowohl Haushaltskunden als auch Gewerbebetriebe klare ökonomische Signale, um ihre Lasten in Zeiten hoher Erzeugung oder geringer Netzauslastung zu verlagern. Um Nachverrechnungen beim Netzanschlussentgelt zu vermeiden, wird das bestehende Verbrauchsverhalten bei der Bemessung der netzwirksamen Leistung im Zuge des Übergangs berücksichtigt. Dabei – werden vorrangig die gemessenen höchsten Leistungswerte im Jahr 2026 herangezogen, sofern diese vorhanden sind.

Einspeiser

Durch die systematische und angemessene Beteiligung der Einspeiser an den Netzanschluss- und Netzausbaukosten werden stärkere Anreize für eine netzeffiziente und volkswirtschaftlich

optimierte Standortwahl von Erzeugungsanlagen gesetzt. Dies dämpft den unkoordinierten Netzausbaubedarf und schützt die reinen Endverbraucher vor einer asymmetrischen Kostenüberwälzung.

Energiespeicherbetreiber

Energiespeicherbetreiber sollen verursachergerecht sowie angemessen an den Netzkosten beteiligt werden. Um transparente Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen, werden klare, technisch-objektive Kriterien für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion von systemdienlichen Speichern festgelegt, ohne dass undifferenzierte Befreiungen für nicht notwendigerweise systemdienliche Speicher entstehen. Speicher sollen vorzugsweise an geeigneten Netzknoten wirtschaftlich betrieben werden und zur Entlastung des Netzes beitragen, statt zusätzliche Ausbaurkosten zu verursachen.

Netzbetreiber

Die Struktur der Erlöse der Netzbetreiber wird durch die Umsetzung der neuen Entgeltstruktur umgestellt. Dies gilt jedoch unbeschadet der Erlösbergrenze, d.h. der für den Netzbetrieb als angemessen festgestellten Kosten, welche im Wesentlichen unverändert in Bescheidform festgestellt werden. Eine Anpassung der Regulierungssystematik wird, unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zur Bemessung und Weiterreichung von Entgelten, im Rahmen dieser Verordnung nicht vorgenommen.

Durch die Neuregelung des Netzanlassentgelts und der entsprechenden Kostenallokationsregelungen soll ein transparentes, bundesweit einheitliches Werkzeug zur Bestimmung angemessener Entgelte geschaffen werden. Der Netzausbau für kleinere Netzbetreiber soll wesentlich erleichtert werden, indem neue bzw. erweiterte Anschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern vom pauschalen Anteil des Netzanlassentgelts befreit werden und eine Weiterreichungsregel für vereinnahmte pauschale Anschlussentgelte eingeführt wird.

Umwelt und Klima (Nachhaltigkeit)

Die Verordnung unterstützt die Erreichung der Dekarbonisierungsziele des ElWG. Durch die Mobilisierung von Flexibilitäten und die gezielte Einbindung systemdienlicher Speicher wird die Aufnahmefähigkeit der Netze für volatile Erzeugung aus erneuerbaren Quellen (insbesondere Photovoltaik) erhöht und die Kosteneffizienz verbessert.

Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen

Für Kleinstanschlüsse ohne Messeinrichtungen (zB Automaten, Straßenbeleuchtung) wird durch die Verankerung von Pauschalierungsmöglichkeiten administrativer Mehraufwand effektiv vermieden und die Messkosten werden verhältnismäßig gehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen keine unmittelbaren Kosten für den Haushalt von Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörpern. Die Vollziehung erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer per Finanzierungsentgelt gem. § 32 E-ControlG bedeckten Regulierungsaufgaben. Mittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Netzbetreiber ergeben sich erst aus der darauf basierenden Tarifverordnung.

Anmerkungen

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Verordnung dient der Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der **Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** sowie der **Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt**.

Im Hinblick auf § 127 Abs. 3 ElWG geht die Verordnung in **§ 23 (Systemdienliche Speicher)** über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes hinaus. Dies erscheint aus folgenden Gründen erforderlich:

1. **Sicherstellung der Netzstabilität bei hohem Zubau erneuerbarer Erzeuger:** Die Richtlinie (EU) 2019/944 und die Verordnung (EU) 2019/943 geben zwar den ordnungspolitischen Rahmen für den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Beanreizung zur Nutzung von Flexibilitäten vor, nicht jedoch die konkreten technischen Kriterien für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion von Speichern im Detail. Angesichts des rasanten Zubaus dezentraler

Erzeugungsanlagen in Österreich ist eine präzise, technisch-objektive Regelung der Kriterien für die Befreiung bzw. Reduktion (Koppelung an Betriebsgrenzen, Netzknoteneignung und Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber) zwingend geboten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Entgeltbefreiungen bzw. -reduktionen ausschließlich Anlagen zugutekommen, die aktiv zur Entlastung physikalischer Netzengpässe oder zu Kostenreduktionen im Stromnetz beitragen.

2. **Vermeidung von Marktverzerrungen und Fehlanreizen:** Eine unbestimmte oder zu weit gefasste Befreiung von Speicheranlagen brächte das Risiko von Mitnahmeeffekten mit sich und würde zu einer ungerechtfertigten Kostenüberwälzung auf die übrigen Netzbenutzer führen. Die Kriterien dieser Verordnung sollen die notwendige Rechtssicherheit für Investoren schaffen und gleichzeitig eine asymmetrische Belastung des Gesamtsystems verhindern.

Soweit die Verordnung in den übrigen Bestimmungen (wie der Einführung zeitvariabler Tarife und flexibler Entgelte) Regelungen trifft, bewegt sie sich innerhalb des unionsrechtlich vorgegebenen Rahmens zur Schaffung kostenreflexiver, verursachungsgerechter und nichtdiskriminierender Netznutzungstarife der vom Bundesgesetzgeber im ElWG näher konkretisiert wurde.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG und § 135 Abs. 3 ElWG sind vor der Erlassung der Verordnung insbesondere den betroffenen Netzbetreibern und Netzbenutzern sowie den in § 134 Abs. 2 ElWG genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anschließend sind sämtliche, für die Beurteilung des Verordnungsentwurfes notwendigen Unterlagen dem Regulierungsbeirat vorzulegen sowie die dazu nötigen Auskünfte zu erteilen (§ 135 Abs. 5 ElWG). Die beschlossene Verordnung ist gem. § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V)

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die grundlegende Methodik und die strukturellen Prinzipien festgelegt werden, nach denen die Regulierungsbehörde ab dem 1. Jänner 2027 die konkreten Netztarife in der Systemnutzungsentgelte-Tarifverordnung (SNE-T-V) zu bestimmen hat. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Dekarbonisierung, der Dezentralisierung der Erzeugung durch die Integration erneuerbarer Energieträger und der zunehmenden Sektorkopplung bedarf es eines zukunftsfähigen, anreizorientierten und ökonomisch fundierten Regulierungsrahmens. Die Neuausrichtung verfolgt das Ziel, Verursachungsgerechtigkeit, Investitionssicherheit und Systemeffizienz maßgeblich zu stärken und gleichzeitig allen Netzbenutzern verlässliche und transparente Rahmenbedingungen zu bieten.

Die wesentlichen Kernbereiche umfassen:

- **Neugewichtung der Entgeltkomponenten:** Umsetzung einer neuen Tarifstruktur bei den regelmäßigen Netzentgelten, bestehend aus einem Leistungspreis (**LP**) für alle Entnehmer und einem Arbeitspreis (**AP**), mit dem Ziel, stufenweise einen signifikanten Leistungsanteil zur Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit zu realisieren.
- **Erweiterung zeitvariabler Netznutzungstarife:** Verankerung von netzdienlichen Preissignalen durch die Beibehaltung des „Sommer-Nieder-Arbeitspreises“ (**SNAP**) für die Monate April bis September (jeweils von 10 bis 16 Uhr) sowie Definition des „Winter-Nieder-Arbeitspreises“ (**WiNAP**) für die Monate Oktober bis März (jeweils von 23 bis 5 Uhr) auf der Netzebene 7.
- **Schaffung von Flexibilitätsanreizen:** Etablierung von Rahmenbedingungen für Netznutzungsabschläge bei vertraglich vereinbarter „flexibler Entnahme“, bei der dem Netzbetreiber Einschränkungsrechte eingeräumt werden.
- **Verursachungsgerechte Zuordnung der Anschluss- und Ausbaukosten:** Einheitliche Definition der Anschlussanlage mit dem Ziel einer transparenten und nichtdiskriminierenden Verrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Netzanschlusskosten an Einspeiser und Entnehmer, um den durch Neuanschlüsse ausgelösten Netzausbaubedarf sachgerecht zu reflektieren.
- **Objektive Kriterien bei Vergünstigungen für Energiespeicherung:** Entsprechend der, im Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), BGBl. I Nr. 47/2026, vorgesehenen, gesetzlichen Grundentscheidung zum Ausbau von Speicherkapazitäten bis 2030, erfolgt die Festlegung eines detaillierten und differenzierten Kriterienkatalogs für die Reduktion der Netzentgelte für Energiespeicheranlagen, die systemdienlich betrieben werden oder zumindest für einen solchen systemdienlichen Betrieb geeignet sind. Damit soll die Errichtung maximal systemdienlicher Speicher erleichtert und insbesondere innovative, netzentlastende Flexibilitätskonzepte wie erneuerbare Hybridanlagen, Elektrolyseure mit bilanzieller Wiedereinspeisung, Vehicle-to-Grid-Lösungen sowie aggregierte Schwarmpeicher wirtschaftlich ermöglicht werden.
- **Harmonisierung anlassbezogener Entgelte:** Neuregelung des Netzanschlussentgelts durch die Aufteilung in einen aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einen pauschalen Anteil (PA) zur Verbesserung der Planbarkeit für Netzanschlusswerber.

Der Begutachtung der SNE-G-V ging bereits eine Marktkonsultation im März 2026 voraus. Dabei gab die Regulierungsbehörde Gelegenheit zur Beteiligung von Stakeholdern im Rahmen einer öffentlichen Einladung zur Stellungnahme anhand eines zweigeteilten Konsultationsdokuments zum Netznutzungsentgelt und Netzanschlussentgelt einerseits und zum systemdienlichen Betrieb andererseits.

Die im Rahmen der Marktkonsultation und zum Begutachtungsentwurf eingelangten Stellungnahmen wurden auf der Website der E-Control veröffentlicht. Insgesamt beteiligten sich mehr als 140 Stakeholder, wobei die Marktteilnehmer und ihre Interessensvertretungen idR beide Möglichkeiten zur Stellungnahme nutzten.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

Adaptierungen beim Leistungspreis und bei den Übergangsbestimmungen für Netzebene 7: Für Kleinstanschlüsse wurden vereinfachte, pauschalisierte Regelungen verankert, um unverhältnismäßigen administrativen Aufwand und einen plötzlichen Übergang zum neuen Entgeltsystem für Haushaltskunden bereits mit 1. Jänner 2027 zu vermeiden. Die Übergangsbestimmung für bestehende Entnahmeanschlüsse

auf Netzebene 7 (§ 34 Abs. 1) wurde flexibilisiert: Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage ist nunmehr neben dem Wert von 10 kW und einer etwaigen, höher vereinbarten netzirksamen Leistung auch die tatsächliche Inanspruchnahme des Netzes in der Übergangszeit. Dadurch wird im Sinne des Vertrauensschutzes ein reibungsloser Übergang gewährleistet und das Risiko von unverhältnismäßigen Nachverrechnungen vermieden.

Präzisierung bei besonderen Netznutzungsentgelten und Zeitfenstern: Das WiNAP-Zeitfenster wurde auf 23:00 bis 05:00 Uhr angepasst und dessen Anwendung ab 1. Oktober 2027 verankert. Das Entgelt für flexible Entnahme wurde weiter geschärft; auf den Netzebenen 6 und 7 besteht nun ein klarer Anspruch der Netzbetreiber auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen. Im Gegenzug steht den Netzbetreibern ein längerer Zeitraum zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen ihrer Systeme zur Verfügung, um die erforderliche Zuverlässigkeit bis spätestens Ende Juni 2028 herzustellen. Es wurde im Rahmen der Erläuterungen klargestellt, dass etwa auch besonders netzdienliche Speicher auf Netzebene 6, die mittels eines technischen Aggregators zusammengefasst werden, von den Begünstigungen des Tarifs für flexible Entnahme profitieren können. Ebenso ist dies für rückspeisefähige Ladeeinrichtungen („Vehicle-to-Grid“) möglich. Ergänzend sei hier noch darauf hinzuweisen, dass für die Ladeeinrichtung auch ein Einspeise-Abnahmevertrag abgeschlossen werden muss. Eine Vergütung der eingespeisten Mengen erfolgt über den entsprechenden Zählpunkt und ist nicht an ein spezifisches Fahrzeug gebunden.

Adaptierungen bei Energiespeichern: Der Anwendungsbereich für bundesweit einheitliche Leistungspreise und Arbeitspreise wurde explizit auf saisonale Speicher (nunmehr mit einer Entladedauer von mehr als 10 Stunden) sowie Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung erstreckt, um neuartige Speichermethoden technologieoffen einzubinden und den bisherigen Pumpspeichertarif abzulösen. Für Speicher im Verteilernetz wurden zudem Aggregationsregeln verankert.

Anpassungen beim Netzanschlussentgelt: Die Regelungen zum Netzanschlussentgelt wurden weiter präzisiert, um die individuell abzugeltenden Kosten des Netzausbaus möglichst klar abzugrenzen. Dazu wurde die Anschlussanlage, der technisch geeignete Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) und die Bestimmung der verschiedenen Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil insbesondere auf der Netzebene 7 präzisiert und die Abgrenzung zum sonstigen Entgelt verbessert. Auf den Netzebenen 4, 6 und 7 wurde darüber hinaus die Bemessung der Kostensätze für den AWA von Euro/kW auf Euro/Anschluss adaptiert. Durch diese Änderung wird der tatsächlichen Verursachung der Kosten besser Rechnung getragen und nicht sachgerechte Anreize zu schrittweisen Erhöhungen der netzirksamen Leistung (ohne den Bedarf für Verstärkungen der Anschlussanlage) werden reduziert. Im Hinblick auf § 96 Abs. 5 ElWG werden Photovoltaikanlagen mit einer netzirksamen Leistung von bis zu 15 kW mit einem bestehenden, nicht abzuändernden Anschluss an das Netz vom pauschalen Anteil befreit.

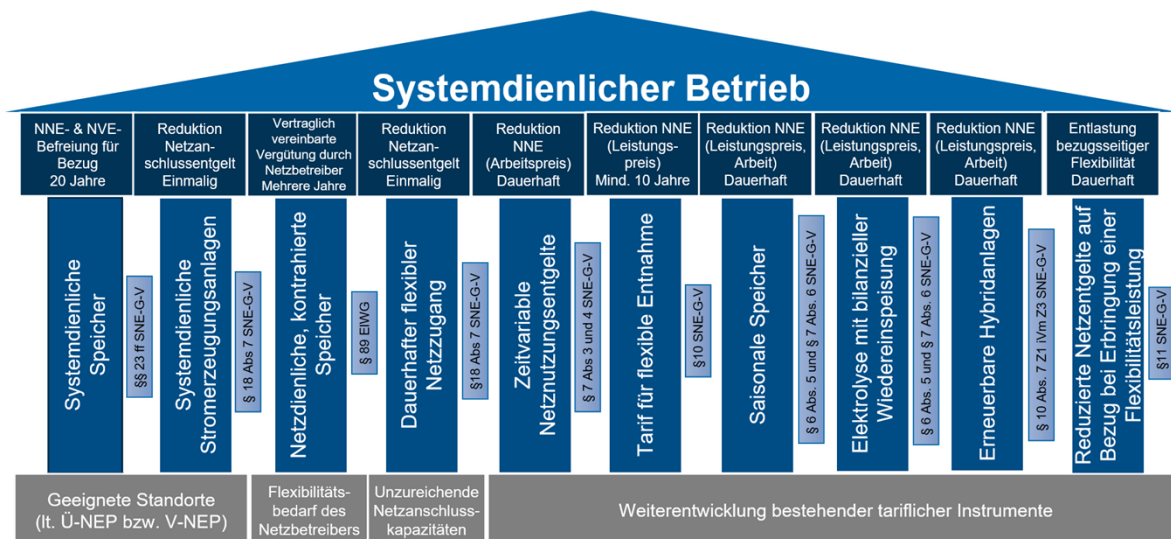


Abbildung 1: Darstellung der Instrumente für den systemdienlichen Betrieb

Dadurch wird ermöglicht, zielgerichtet auf die Bedarfe des Energiesystems einerseits und die Möglichkeiten der Netzbetreiber andererseits einzugehen. Die Vergünstigungen für Netzbetreiber können sich im Netzanschlussentgelt, im Netznutzungsentgelt und im Netzverlustentgelt niederschlagen. Für

systemdienliche Speicher ist bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen auch eine langfristige vollständige Befreiung bzw. Reduktion von Netznutzungs- und Netzverlustentgelt möglich.

Besonderer Teil

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Ziele):

§ 1 steckt den normativen Rahmen der vorliegenden Verordnung ab und definiert dessen Zielrichtung. Gem. § 127 Abs. 1 ElWG sind dabei insbesondere die Prinzipien der Verursachungsgerechtigkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu erwähnen. Diese sollen wiederum der Erfüllung der unionsrechtlichen Zielsetzungen wie der Verwirklichung der Energieunion dienen.

In § 5 ElWG und § 4 E-ControlG sind darüber hinaus volkswirtschaftliche Effizienz, kostengünstige Energieversorgung, die Verursachergerechtigkeit bei der Kostenallokation sowie die Sicherung der langfristigen Netzkapazitäten und der Versorgungssicherheit als Handlungsmaximen verankert.

Daneben ist in § 127 Abs. 1 ElWG vorgesehen, dass Strom effizient genutzt wird und das Volumen des verteilten oder übertragenen Stroms nicht unnötig erhöht wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu den Abs. 1 **Z 2 und 15** (Anschlussanlage und technisch geeigneter Anschlusspunkt im öffentlichen Netz – **TGA**): Mit der Begriffsbestimmung soll die bestehende Definition des Netzzutrittspunkts aus den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ (**TOR**) der E-Control, welcher dem „Netzanschlusspunkt“ in § 2 Abs. 1 Z 46 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005), NÖ-LGBl. 7800-0 idF NÖ-LGBl. 34/2022, inhaltlich entspricht, übernommen werden. Da dem ElWG der Begriff des „Netzzutritts“ jedoch fremd ist und dieses den „Netzanschlusspunkt“ in § 6 Abs. 1 Z 110 abweichend definiert, wird die Bezeichnung auf eine in der Praxis gebräuchliche Alternative geändert.

Der **TGA** ist der, vom Netzbetreiber bei technisch-wirtschaftlicher Betrachtung als optimal ermittelte Punkt, an dem die Anlage zur Ermöglichung des Netzanschlusses errichtet werden muss. Diese (netzseitige) Anschlussanlage ist zu unterscheiden von der Kundenanlage. Letztere ist die Anlage ab dem Netzanschlusspunkt (Übergabestelle), also idR ab der Eigentumsgrenze zwischen öffentlichem Netz und Anlage im Kundeneigentum. Zudem wird klargestellt, dass die Anschlussanlage auch die erforderlichen primär- und sekundärtechnischen Anlagen sowie Nebeneinrichtungen umfasst und der TGA auch an einer im Rahmen eines anstehenden Netzausbaus geplanten Netzanlage verortet werden kann.

Entsprechend dieser **Systematik** ist daher für einen neuen Netzanschluss nach den Umständen des Einzelfalls eine Anschlussanlage von der physischen Verbindung mit dem bestehenden oder verbindlich geplanten öffentlichen Netz bis zum Netzanschlusspunkt vom Netzbetreiber zu errichten, an welchem im Auftrag bzw. unter der Verantwortung des Netzbenutzers die Kundenanlage (durch einen fachlich befähigten Dritten) errichtet wird.

Die Lage des **Netzanschlusspunkts** kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (dazu gehören insb. das Diskriminierungsverbot und die Größenklassen in § 97 ElWG) sowie Allgemeinen Netzbedingungen unter Beachtung der Eigentumsgrenzen zwischen Netzkunden und Netzbetreiber vereinbart werden (vgl. § 95 ElWG).

Dies hat idR zur Folge, dass für einen Haushaltskunden mit bspw. 10 kW netzwirksamer Leistung ein anderer Netzanschlusspunkt festzumachen ist, als für einen Gewerbekunden mit einer netzwirksamen Leistung von 200 kW, welcher aufgrund der **Größenklassen** in § 97 Abs. 1 auf der Netzebene 6 anzuschließen ist (Anschlüsse mit einer netzwirksamen Leistung bis 100 kW hingegen auf der Netzebene 7). Ebenso kann sich daraus ergeben, dass der TGA und der Netzanschlusspunkt **örtlich zusammenfallen**, z.B. wenn beim besagten Gewerbekunden der notwendige Transformator für den Anschluss an der Netzebene 6 bereits besteht. Für solche Fälle enthält Abs. 1 Z 5 die Definition des „gemeinsam genutzten Netzanschlusses“ zu dem der weitere Normtext spezielle Regelungen enthält.

Sobald der Netzbetreiber den TGA und Netzanschlusspunkt festgelegt hat ist in einem weiteren Schritt zu klären, welche Kosten der Netzbenutzer zu tragen hat. Dies ist beim Netzanschlussentgelt und in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber näher geregelt.

Zu Abs. 1 **Z 3** (Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung): Mit der Verankerung der Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung wird das Gebot der Technologieoffenheit umgesetzt. Um der Grundintention der Speicherung Rechnung zu tragen, werden Strom-zu-Strom-Umwandlungs- und Speicherpfade (Power-to-Gas-to-Power), bei denen elektrische Energie aus dem Netz entnommen, durch

Elektrolyse in Wasserstoff umgewandelt und zu einem späteren Zeitpunkt rückverstromt und wieder in das öffentliche Netz eingespeist wird, erfasst. Dadurch wird ermöglicht, dass auch Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung systematisch den saisonalen Speichern gleichgestellt wird. Der Betreiber einer Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung hat die bilanzielle Wiedereinspeisung in das öffentliche Netz innerhalb von zwölf Kalendermonaten in geeigneter und nachvollziehbarer Form und unter Berücksichtigung der Wirkungsgradverluste nachzuweisen. Dies kann etwa mit in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control generierten und gültigen Herkunftsnachweisen erfolgen.

Zu Abs. 1 **Z 4** (erneuerbare Hybridanlagen): Mit der Verankerung der erneuerbaren Hybridanlagen wird eine Anlagenkategorie definiert, die eine Kombination einer oder mehrerer dargebotsabhängiger erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen (Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft) mit einer oder mehreren Energiespeicheranlagen umfasst. Erneuerbare Hybridanlagen kennzeichnen sich dadurch, dass sie durch ihre Betriebsweise einerseits Einspeisespitzen beschränken oder verlagern können und mittels zusätzlicher Speicherzyklen durch Entnahme aus dem Netz eine effiziente Nutzung der Netzinfrastruktur und der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten ermöglichen. Dadurch können verglichen mit Stand-Alone Energiespeicheranlagen Netzinvestitionen vermieden werden. Gleichzeitig wird durch eine Mindestgröße von 1 MW ermöglicht, dass sich ein Effekt auf das Gesamtsystem einstellt. Um Umgehungsmöglichkeiten hintanzuhalten ist es weiters erforderlich, dass die Stromerzeugungsanlagen in Summe eine größere Engpassleistung aufweisen als die Energiespeicheranlagen.

Zu Abs. 1 **Z 6** (Hauptzählpunkt): Bei der Definition des Hauptzählpunkts wird unmittelbar auf den Begriffsdefinitionen des ElWG für „Zählpunkt“ und „Abrechnungspunkt“ aufgebaut. Während die mit dem ElWG neu definierten Abrechnungspunkte eine Untergruppe der Zählpunkte darstellen, definiert das Gesetz keinen Begriff für jenen Zählpunkt, an dem die gesamte Entnahme aus dem öffentlichen Netz oder die gesamte Einspeisung in das öffentliche Netz erfasst wird. Dieser hier als „Hauptzählpunkt“ definierte Zählpunkt ist jedenfalls, also auch bei Kundenanlagen mit Abrechnungspunkten, erforderlich. (Die einzige Ausnahme stellen „Kleinstanschlüsse ohne Messung“ [Abs. 1 Z 8] dar.) Bei Kundenanlagen ohne Abrechnungspunkten stellen die (beiden) Hauptzählpunkte je Energieflussrichtung die einzigen beiden Zählpunkte der Kundenanlage dar.

Zu Abs. 1 **Z 7** (Kleinstanschlüsse): Unter die Definition der Kleinstanschlüsse sollen Anlagen fallen, die elektrotechnisch auf eine geringe Stromstärke abgesichert sind. Dies soll insbesondere eine Vielzahl gleichartiger Anlagen im öffentlichen Raum erfassen, wie beispielsweise elektronische Werbetafeln, Parkschein- und Fahrkartenautomaten, Notrufsäulen sowie leistungsschwache Telekommunikationsanlagen (Funkzellen). Haushalte fallen grundsätzlich nicht unter die Definition der Kleinstanschlüsse.

Zu Abs. 1 **Z 9** (öffentliches Netz) ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des öffentlichen Netzes keine (von Erzeugern betriebenen) Direktleitungen umfasst. Geschlossene Verteilernetze gelten ebenfalls als Verteilernetze, sind jedoch von den Regelungen der Systemnutzungsentgelte befreit (§ 6 Abs. 1 Z 167 und § 121 ElWG). Auch die allgemeine Anschlusspflicht gilt für geschlossene Verteilernetze gem. § 121 Abs. 2 ElWG nur im eingeschränkten Umfang.

Saisonale Speicher gemäß Abs. 1 **Z 13** zeichnen sich dadurch aus, dass im Verhältnis zur Anschlussleistung einen großen Energiespeicherinhalt aufweisen. Diese Betriebsmittel sind in hohem Ausmaß geeignet die Energiesystemwende zu forcieren und erfordern vergleichbar geringe Netzinvestitionen. Unerheblich ist bei der Wirkung auf das Netz dabei, ob es sich um bestehende oder neue Netzanschlüsse handelt.

Abs. 1 **Z 17** (Viertelstundenleistungswert) dient der Klarstellung und Zusammenführung der verschiedenen Begrifflichkeiten zur Leistungsmessung und Fortführung des Status quo. So umschrieb die SNE-V 2018 die verrechnungsrelevante Leistungsgröße generell als „einviertelstündliche Durchschnittsbelastung“ (vgl. insb. § 2 SNE-V 2018). Das ElWG stellt dahingegen in § 54 auf den „Viertelstundenleistungswert“ ab, definiert diesen jedoch nicht näher. Nach dem hier dargelegten Verständnis haben beide Begriffe für die Zwecke der Verrechnung denselben Inhalt und stehen zudem im Einklang mit § 3 Abs. 2 letzter Satz der IMA-V, weshalb eine einheitliche Definition möglich ist. Adaptiert wird die Definition lediglich um das „Marktintervall“ um klarzustellen, dass die 15-Minuten-Durchschnittsbetrachtung stets mit einer Viertelstunde zusammenfällt (09:00, 09:15, etc.).

Zu Abs. 1 **Z 18** (Wiedereinspeisung): Die Definition der Wiedereinspeisung dient der klaren Abgrenzung von standardmäßigen Einspeisevorgängen (aus Erzeugungsanlagen). Als Wiedereinspeisung gilt demnach nur jene elektrische Energie, die zuvor am *selben* Netzanschlusspunkt aus dem Netz entnommen, temporär in einer Energiespeicheranlage gespeichert und anschließend wieder in das Netz rückgespeist wurde. Davon zu unterscheiden ist die bloß bilanzielle Wiedereinspeisung, welche nicht am selben Netzanschlusspunkt erfolgen muss.

2. Hauptstück: Regelmäßige Entgelte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 3 (Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte):

Abs. 1 etabliert die Grundregel zur Abrechnung regelmäßiger Entgelte auf Basis (am Hauptzählpunkt) gemessener (Wirk-)Energie- und -verbrauchswerte.

Abs. 2 sieht vor, dass Ersatzwerte den gemessenen Werten für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung gleichgestellt sind, sofern diese entsprechend des § 55 ElWG oder entsprechend einer darauf basierenden Verordnung der Regulierungsbehörde gebildet werden.

Abs. 3 sieht eine ähnliche Regelung wie Abs. 2 für die rechnerische Verbrauchsermittlung vor. Während die Ersatzwertbildung als „Lückenfüllung“ bezeichnet werden kann, ist die rechnerische Ermittlung dann zulässig, wenn keine relevanten Messwerte zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist die rechnerische Verbrauchsermittlung der bloßen Ersatzwertbildung nachgereiht. Selbstverständlich bleibt durch den Abs. 3 auch das Recht des Netzbienutzers auf Rechnungsorrektur gemäß § 56 ElWG unberührt.

Abs. 4 soll jene Fälle regeln, bei denen während eines Kalendermonats eine weitere Rechnung ausgestellt werden muss. Hier ist der monatliche Leistungspreis auf Tage zu aliquotieren, d.h. durch die Anzahl der Tage im Kalendermonat zu dividieren und mit der Anzahl der Tage im Verrechnungszeitraum zu multiplizieren.

Zu § 4 (Kleinstanschlüsse):

Für Kleinstanschlüsse sollen gesonderte Regelungen zur Bemessung der verrechnungsrelevanten Leistung und – im Fall von Kleinstanschlüssen ohne Messung – der verrechnungsrelevanten Arbeit vorgesehen werden. Sofern keine Leistungsmessung erfolgt, hat der Netzbetreiber die maximale Bezugsleistung der Kundenanlage als verrechnungsrelevante Leistung heranzuziehen. Bei Kleinstanschlüssen ohne Messung wird die verrechnungsrelevante Arbeit auf Basis der verrechnungsrelevanten Leistung und der vereinbarten Betriebsstunden bestimmt. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde der Verlustaufschlag gestrichen.

2. Abschnitt: Netznutzungsentgelt

Zu § 5 (Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt):

Das Netznutzungsentgelt ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Innerhalb der nächsten drei Jahre soll ein Zielwert von 50 % Arbeits- und 50 % Leistungsanteil stufenweise jährlich über alle Netzebenen hinweg umgesetzt werden. Schon jetzt beträgt auf den Netzebenen 3 bis 6 der Anteil des Leistungspreises im Schnitt 50 %. Auf der Netzebene 7 liegt der österreichweite Schnitt derzeit knapp unter 29 %. Der Zielwert verbindet die verursachungsgerechte Bepreisung der überwiegend kapazitäts- und ausbaugetriebenen Netzkosten über den Leistungsanteil mit einem Arbeitsanteil, der die Entgeltbelastung an die tatsächliche Netznutzung koppelt.

Die Bemessung des Netznutzungsentgelts richtet sich grundsätzlich nach der Netzebene des Netzanschlusspunkts (Abs. 2). Abs. 3, der gegenüber dem Begutachtungsentwurf neu eingefügt wurde, regelt die Einstufung bei einem gemeinsam genutzten Netzanschluss (§ 2 Abs. 1 Z 5) auf der Netzebene 6. Befindet sich an einem solchen gemeinsam genutzten Netzanschluss zumindest ein Netzkunde, der die Größenklasse des § 97 Abs. 1 Z 1 ElWG überschreitet (netzwirksame Leistung von mehr als 100 kW), so ist für diesen das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6 zu verrechnen. Netzkunden unterhalb dieser Grenze haben das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 zu entrichten.

Abs. 4 stellt klar, dass auf den Netzebenen 1 bis 5 eine gesonderte Verrechnung etwaiger Maßnahmen zur Blindleistungsbereitstellung durch den Netzbetreiber erfolgen kann, sofern die Notwendigkeit dazu individuell zuordenbar ist und der Netzbienutzer ein Betriebsverhalten aufweist, das nicht dem Netzzugangsvertrag entspricht (vgl. dazu auch das korrespondierende sonstige Entgelt in § 21 Abs. 4).

Abs. 5 stellt im Sinne eines Günstigkeitsprinzips klar, dass für den Fall konkurrierender Tarife das jeweils günstigere Entgelt zur Anwendung kommt.

Zu § 6 (Leistungspreis (LP)):

Abs. 1 legt die Formel für die Ermittlung des Leistungspreises fest. Der zu entrichtende Leistungspreis ergibt sich aus der Multiplikation der verrechnungsrelevanten Leistung mit dem in der Tarifverordnung festgelegten Monatsleistungspreis. Basis für die Verrechnung ist das gemessene monatliche $\frac{1}{4}$ h-Maximum – unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage (Abs. 3) und der Rundungsregeln (§ 28).

Abs. 2 regelt die Festlegung der Monatsleistungspreise in der Tarifverordnung. Die Leistungspreise sind je Netzbereich und Netzebene in Cent pro Kilowatt bzw. Megawatt festzulegen, um den unterschiedlichen Kostenstrukturen der jeweiligen Netzebenen Rechnung zu tragen.

Für Netzebene 7 ist dabei eine zweistufige Tarifstruktur vorgesehen. Hier ist künftig (vgl. die Abs. 3a und 3b) ein Leistungspreis für den Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung bis einschließlich 10 kW und ein gesonderter Leistungspreis für den darüberhinausgehenden Anteil festzulegen. Die Festlegung dieser Grenze bei 10 kW stützt sich auf eine empirische Auswertung von Smart-Meter-Daten der Netzebene 7. Da gemessene und nicht gemessene Zählpunkte bislang nach unterschiedlichen Netzentgelten verrechnet wurden und im Rahmen der vorliegenden Neuregelung nunmehr einer einheitlichen Systematik unterworfen werden, ist die Grenze so gewählt, dass dieser Übergang für die betroffenen Entnehmer möglichst reibungslos erfolgen kann, ohne dass eine der beiden Gruppen mit erheblichen Mehrkosten belastet oder umgekehrt erheblich entlastet wird. Die Staffelung trägt damit zugleich den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen im Niederspannungsbereich Rechnung, da mit steigender verrechnungsrelevanter Leistung auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, zur Netzhöchstlast beizutragen. So wird ermöglicht eine differenziertere, an der tatsächlichen Kostenverursachung orientierte Kostenverteilung zwischen kleineren und größeren netz wirksamen Leistungen herzustellen.

Abs. 3 legt die Mindestbemessungsgrundlage des Leistungspreises fest. Auch wenn der (gemessene) Viertelstundenleistungswert niedriger ausfällt ist – ausgenommen bei Kleinstanschlüssen – auf der Netzebene 7 eine Leistung von 2 kW für den Monatsleistungspreis heranzuziehen. Auf den höheren Netzebenen beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 20 % der vertraglich vereinbarten, netz wirksamen Leistung des Netzbenutzers (in Bezugsrichtung).

Damit wird sichergestellt, dass verursachte Fixkosten auch dann anteilig abgegolten werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung gering ausfällt. Gleichzeitig wird durch die Untergrenze von 2 kW eine Mindestbeteiligung der Netzbenutzer an den Netzkosten gewährleistet (vgl. dahingehend auch § 128 Abs. 5 ElWG). Die vertraglich vereinbarte, netz wirksame Leistung kann einmal jährlich vom Netzbenutzer reduziert werden, eine Erhöhung ist hingegen mehrmals pro Jahr möglich.

Abs. 3a soll für die Netzebene 7 einen geordneten Übergang auf die neue Tarifstruktur grundsätzlich ab 1. Dezember 2027 sicherstellen.

Entsprechend Abs. 3b werden die Netzbetreiber zur Bekanntgabe ihrer Bereitschaft an die Regulierungsbehörde verpflichtet und behält sich letztere vor, die Zeitpunkte des Abs. 3a insb. in einer Novelle zur gegenständlichen Verordnung und entsprechend der jeweiligen Anforderungen nach Netzbereich individuell anzupassen. Somit kann es Netzbereiche geben, in denen der „Leistungspreis für alle“ bereits davor oder erst danach gilt, spätestens jedoch mit 1. Juli 2028. Jedenfalls sollen die, in der Tarifverordnung ohnedies festzulegenden Netznutzungsentgelte für die jeweiligen Varianten des Jahres 2027 bei Änderung der Zeitpunkte in der Grundsatzverordnung grundsätzlich ohne Weiters („automatisch“) gelten. D.h., die festgelegten Netznutzungsentgelte nach der alten oder neuen Systematik sollen bei Änderung der Zeitpunkte zur Anwendung kommen, ohne dass es hier einer gesonderten Novelle der Tarifverordnung bedarf.

Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für flexible Entnahmen gemäß § 10. Jener Anteil der netz wirksamen Leistung, für den eine flexible Entnahme vereinbart wurde und der damit potenziell zur Dämpfung der Netzausbaukosten beiträgt, bleibt bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage unberücksichtigt. Die Regelung schafft somit einen Anreiz für die Inanspruchnahme flexibler Netzanschlussmodelle und unterstützt eine effizientere Nutzung bestehender Netzkapazitäten. Im Gegenzug zur mehrjährigen Vereinbarung der flexiblen Entnahme, die dem Netzbetreiber Sicherheit hinsichtlich der Verbrauchsspitzen verschafft, soll die Tarifkomponente für flexible Entnahme für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren festgelegt werden und den betroffenen Netzbenutzern damit Planungssicherheit für ihre Investitionen geben. (Die diesbezügliche Tarifhöhe wird unverändert in der jeweiligen Tarifverordnung festgelegt.)

Die Mindestbemessungsgrundlage von 2 kW auf der Netzebene 7 (ausgenommen Kleinstanschlüsse) gilt ungeachtet Abs. 4. Wird die gesamte netz wirksame Leistung eines Anschlusses in Bezugsrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 als flexibel vereinbart oder verbleiben weniger als 2 kW an fester Kapazität und liegt die gemessene Leistung in einem Monat darunter, sind somit dennoch zumindest 2 kW nach den dafür geltenden Leistungspreisen des Netznutzungsentgelts abzurechnen.

Abs. 5 sieht jeweils für saisonale Speicher (§ 2 Abs. 1 Z 13) und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung (§ 2 Abs. 1 Z 3) die Festlegung eines österreichweit einheitlichen Leistungspreises vor. Die Bestimmung wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf angepasst, um neuartige und langfristige Speichertechnologien technologieneutral einzubinden und den bisherigen Pumpspeichertarif abzulösen und trägt der energiewirtschaftlichen Bedeutung von derartigen Speichern für die Integration

erneuerbarer Energien, der Flexibilisierung des Energiesystems sowie der Netzstabilität Rechnung. Die Möglichkeit Energiemengen auch über mehrere Wochen oder Monate speichern zu können, ist insbesondere für den saisonalen Ausgleich der Aufbringung von Relevanz. Durch einen einheitlichen Leistungspreis werden gleiche Rahmenbedingungen für derartige Speichieranlagen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Netzgebieten vermieden. Die Miteinbeziehung von Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung bezweckt die Schaffung struktureller Anreize zur beschleunigten Marktintegration und nachhaltigen Etablierung wasserstoffbasierter Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit netzdienlichen Elektrolyseanlagen.

Zu § 7 (Arbeitspreis (AP)):

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Arbeitspreises als verbrauchsabhängige Komponente des Netznutzungsentgelts. Während der Leistungspreis die Bereitstellung von Netzkapazität abgilt, dient der Arbeitspreis der Verrechnung jener Netzkosten, die in Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung des Netzes durch den Transport elektrischer Energie stehen. Darüber hinaus werden zeitlich differenzierte Arbeitspreise weiter- bzw. eingeführt, um netzdienliches Verbrauchsverhalten zu fördern und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen.

Die Arbeitspreise sind für Entnehmer je Netzbereich und Netzebene in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. Abs. 1 legt die Berechnungsmethode für den Arbeitspreis fest. Der zu entrichtende Arbeitspreis ergibt sich aus der Multiplikation der verrechnungsrelevanten kWh mit dem im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Arbeitspreis. Sofern unterschiedliche Arbeitspreise für bestimmte Zeiträume gelten, sind die jeweiligen Energiemengen den entsprechenden Zeitfenstern zuzuordnen.

Die Differenzierung nach Netzbereichen und Netzebenen trägt den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Netzbetreiber Rechnung und ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung der Netzkosten. Die konkrete Höhe der Arbeitspreise wird im Rahmen der Tarifverordnung festgesetzt.

Mit zeitlich differenzierten Arbeitspreisen soll dem Grundsatz der Energieeffizienz bzw. der effizienten Netznutzung sowie netzdienlichem Verbrauchsverhalten Rechnung getragen werden. Abs. 3 setzt dabei den, per 1. April 2026 eingeführten, „Sommer-Nieder-Arbeitspreis“ (SNAP) fort. Dieser gilt auf der Netzebene 7 jährlich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September jeweils zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Verbräuche in jene Tageszeiten zu verlagern, in denen insbesondere aufgrund hoher Einspeisungen aus Photovoltaikanlagen regelmäßig eine erhöhte Stromerzeugung und vergleichsweise geringe Netzbelastung vorliegt. Der reduzierte Arbeitspreis soll dazu beitragen, zusätzliche flexible Verbrauchsvorgänge – etwa das Laden von Elektrofahrzeugen, den Betrieb von Wärmepumpen, die Warmwasseraufbereitung oder die Nutzung von Speichern – in diese Zeiträume zu verlagern und damit die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen. Um die Lasten im Winter in Starklastzeiten zu minimieren und in die Nachtstunden zu verschieben, soll im Abs. 4 ein „Winter-Nieder-Arbeitspreis“ (WiNAP) festgelegt werden, der auf der Netzebene 7 erstmals in den Herbst und Wintermonaten 2027/28 (§ 32 Abs. 3) von 1. Oktober bis 31. März jeweils zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages gilt. Die Festlegung eines vergünstigten Arbeitspreises trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Zeiträumen regelmäßig geringere Netzbelastungen auftreten. Die Regelung schafft Anreize für die Verlagerung flexibler Stromanwendungen in die Nachtstunden und unterstützt dadurch eine gleichmäßigere Auslastung der Netzinfrastruktur.

Abs. 4a soll für die Netzebene 7 einen geordneten Übergang auf die neue Tarifstruktur frühestens ab 1. Dezember 2027 sicherstellen, wobei der WiNAP auch hier ab 1. Oktober 2027 zur Anwendung kommen soll.

Bzgl. Abs. 4b wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3b verwiesen.

Abs. 5 regelt die Ausnahme von SNAP und WiNAP. Diese kommen nur zur Anwendung, wenn Viertelstundenwerte oder zumindest die im jeweiligen Zeitraum entnommene Arbeit gemessen werden können.

Abs. 6 legt fest, dass analog zum Leistungspreis auch beim Arbeitspreis für saisonale Speicher und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung ein österreichweit einheitlicher Tarif zur Anwendung kommt.

Zu § 8 (Bruttokomponente):

Gegenüber der bisherigen Systematik kommt es zu keiner Adaption der Verrechnung der Bruttokomponente als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt der Netzebenen 1 und 2. Abs. 1 und 2 sehen vor, dass sämtliche Kosten aus der gesamten Bruttomenge eines Netzbereichs bei der Ermittlung des Entgelts eines angeschlossenen Verteilernetzbetreibers heranzuziehen sind. Andere Entnehmer auf den Netzebenen 1 und 2 haben neben der Netto-Komponente auch die Bruttokomponente auf Basis ihres

Verbrauchs zu bezahlen, um eine gleiche Aufteilung der Netzkosten auf Bruttoverbrauchsbasis sicherzustellen.

In Abs. 3 und 4 wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf der Netzbereich Tirol explizit berücksichtigt: Solange ein Übertragungsnetzbetreiber im Netzbereich Tirol keine Anlagen auf den Netzebenen 1 und 2 betreibt, werden die Bruttokomponenten für die Netzbereiche Österreich und Tirol einheitlich bemessen und festgelegt.

Abs. 5 regelt die Weiterverrechnung der Bruttokomponente zwischen den Netzbetreibern. Diese ist nur an Netzbetreiber vorzunehmen, die nicht direkt an die Netzebene 1 und 2 (der österreichischen Regelzonen) angeschlossen sind und nicht demselben Netzbereich angehören. Die Netzbereiche sind in Anlage I zum ELWG festgelegt und bestimmen die Tarifbereiche der Tarifverordnung. Da für die Netzbetreiber eines Netzbereichs Ausgleichszahlungen in der Tarifverordnung festgelegt werden, kann die Regulierungskommission die Bruttokomponente innerhalb eines Netzbereichs ausgleichen (soweit dies bei den kostengeprüften Netzbetreibern aufgrund einer Differenz zwischen geplanten Kosten und Erlösen erforderlich ist).

Zu § 9 (Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung):

Die gemeinsame Energienutzung im Nahebereich ermöglicht die Nutzung von lokal erzeugter elektrischer Energie durch räumlich nahegelegene Netzbenutzer.

Dabei wird der, bisher in § 52 Abs. 2a ELWOG 2010 bestehende, Ansatz der Leistungssaldierung und Rabattierung des Arbeitspreises in adaptierter Form fortgesetzt. So wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht mehr nach der rechtlichen Ausgestaltung der gemeinsamen Energienutzung differenziert (bisher insb. Gemeinsame Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energiegemeinschaften) und nur auf den Umfang des, für die gemeinsame Energienutzung genutzten Netzes abgestellt. Im Gegenzug kommt die rechnerische Saldierung der Leistung nur noch bei gemeinsamer Energienutzung lediglich über die Hauptleitung oder den Standortbereich zur Anwendung. Nur hier ist somit lediglich die „Fernbezugsleistung“ verrechnungsrelevant.

Beim Arbeitspreis bleibt es dabei, dass sämtlichen Formen von gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich ein Rabatt, abhängig von den, dabei rechnerisch „in Anspruch genommenen Netzebenen“ (§ 128 Abs. 5 ELWG) zur Anwendung kommt. Die Abschläge sind gemäß Abs. 3 in der Tarifverordnung festzulegen.

Zu § 10 (Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme):

Die Bestimmung regelt die netzentgeltliche Behandlung von flexiblen Entnahmen. Ziel ist es, durch tarifliche Anreize die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen auf Kundenseite zu fördern und dadurch bestehende Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Netzbenutzer, die dem Netzbetreiber die Möglichkeit einräumen, ihre Bezugsleistung in bestimmten Situationen einzuschränken, leisten einen Beitrag zur Entlastung des Netzes (oder führen zumindest dazu, dass dieses nicht weiter belastet wird) und sollen dafür durch reduzierte Leistungspreise begünstigt werden. Die Regelung ermöglicht damit preisliche Anreize für netzdienliches Verhalten, wenn die Leistung des Netzbenutzers nicht pauschal abgerechnet wird und kann dazu beitragen, Netzausbaukosten zu reduzieren oder zeitlich zu verschieben, indem die entsprechend § 99 ELWG auszuweisenden Kapazitäten bestmöglich ausgenutzt werden. Das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme ist daher eine entscheidende Säule der Systemdienlichkeit.

Voraussetzung für die Anwendung des Tarifs für flexible Entnahme ist eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer gemäß Abs. 2 Z 1 oder Z 2. Die Z 1 knüpft dabei an die gesetzliche Ausgestaltung des flexiblen Netzzugangs an. Gemäß § 103 Abs. 1 ELWG können Betreiber von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen einen flexiblen Netzzugang im Verteilernetz befristet oder dauerhaft mit dem Netzbetreiber vereinbaren, sofern mangelnde Netzkapazitäten vorliegen. Diese Information ist von den Verteilernetzbetreibern in den Netzentwicklungsplänen gem. § 118 Abs. 3 Z 7 ELWG bereitzustellen. Für die vertraglich festzulegende Einschränkung sind dabei jene Netzkapazitäten ausschlaggebend, die in Hinblick auf die geltenden Sicherheitsanforderungen ohne Netzausbau gewährt werden können, unter Berücksichtigung der Vorbelastung der vorgelagerten Netzebenen. Hierbei ist in der Regel die Vorbelastung von zwei vorgelagerten Netzebenen von Bedeutung, wobei in begründeten Fällen auch drei vorgelagerte Netzebenen betrachtet werden können.

Eine mögliche Anwendung dieses Entgelts sind dezentrale, aggregierte Speicheranlagen (Schwarmspeicher). Dies gilt insbesondere für Anlagen, die - etwa durch den koordinierten Betrieb auf der Netzebene 6 - im Rahmen eines dauerhaft flexiblen Netzzugangs netzentlastend wirken.

Für dauerhaft flexible Netzanschlüsse kommt weiters die Reduktion des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts gemäß § 18 Abs. 7 zur Anwendung. Dies gilt auch für dauerhaft flexible Netzzugänge im Übertragungsnetz, wenn diese gemäß § 104 Abs. 1 ELWG zulässig sind.

Abs. 2 Z 2 schafft zudem einen weiteren Tatbestand für die flexible Entnahme (die bisher so genannte „regelbare Leistung“). Diese hat den Zweck, zur Einschränkung durch den Netzbetreiber eine Verbesserung der Netzauslastung bei hohen Netzbelastungen herbeizuführen. Bei einem bloß zum Teil einschränkbar Netzzugang auf der Netzebene 7 (zB einem Haushalt mit Grundlast und flexibler Ladeeinrichtung) hat die nicht-flexible (feste) Entnahme mindestens 4 kW zu umfassen.

Zwei generelle Anwendungsfälle des Entgelts für flexiblen Entnahme lassen sich darstellen. Nämlich der Fall eines Großkunden, mit Bezug (100 kW), PV-Anlage und Speicher. Der Kunde versorgt sich zu 50% selbst und bezieht 50% aus dem Netz, mit dem Entgelt für flexible Entnahme und einer Einschränkung von zwei mal zwei Stunden, die aufgrund seiner Konstellation mit einem Speicher kein Problem für die Versorgung seiner Last darstellt. Im Falle des Kleinkunden mit Bezug, PV-Anlage und Speicher kann der Speicher genutzt werden, um die Erzeugung der PV-Anlage zu speichern und die Energie später für den Eigenbedarf zu verwenden. Der Kunde kann jedoch auch mit dem Entgelt für flexible Entnahme aus dem Netz beziehen und mit einer Einschränkung von zwei mal zwei Stunden seinen Speicher für die Lastverschiebung nutzen.

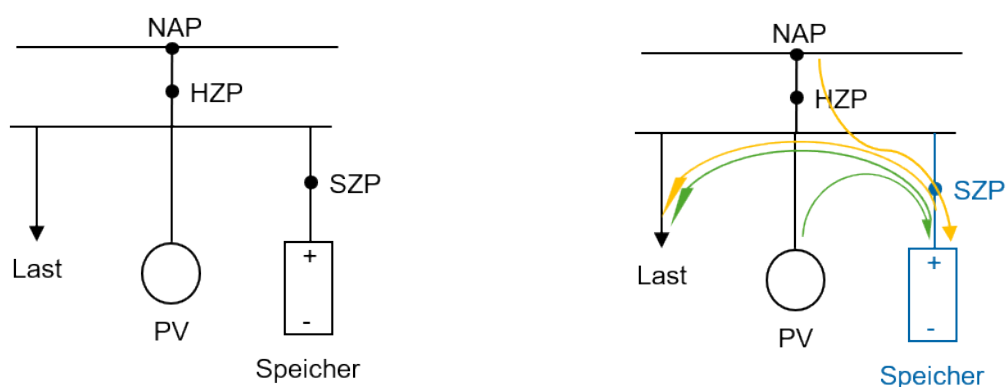


Abbildung 2: Beispiele für die Anwendung des Entgelts für flexible Entnahme (links das Beispiel Großkunde, rechts das Beispiel Kleinkunde; Abkürzungen: Netzanschlusspunkt (NAP), Hauptzählpunkt (HZP), Subzählpunkt (SZP))

Die ebenfalls vorgesehene Mindestgröße von 4 kW stellt sicher, dass die flexible Entnahme einen relevanten Beitrag zur Entlastung des Netzes bei hohen Netzbelastungen leisten kann. Damit ist eine teilweise Einschränkung nur bei Kunden mit einer netzwirksamen Leistung von 8 kW oder mehr möglich. Eine geringere Einschränkung würde demgegenüber regelmäßig keinen ausreichenden netzdienlichen Effekt im Verhältnis zum technischen und administrativen Aufwand der Vereinbarung und Bewirtschaftung erwarten lassen. Gleichzeitig schafft die Mindestgröße eine klare Abgrenzung zur regulären Vereinbarung der netzwirksamen Leistung und verhindert eine Vielzahl kleinteiliger Flexibilitätsvereinbarungen mit nur geringem Netznutzen. Ein Netzbewutzer mit einer netzwirksamen Leistung von 10 kW, dessen Entnahme teilweise flexibel ist, kann somit ein Ausmaß von 4 bis 6 kW an flexibler Leistung vereinbaren.

Bei gänzlicher Einschränkung ist dieses Mindestmaß nicht anzuwenden, um eine Überführung der derzeit unterbrechbaren Zählpunkte zu ermöglichen. Ein Netzbewutzer auf der Netzebene 7, mit einer netzwirksamen Leistung von 6 kW kann damit ebenfalls eine flexible Entnahme (für die gesamte netzwirksame Leistung) vereinbaren.

Mit dem Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme wird zugleich der Betrieb von Speicherverbünden, sei es durch einen beauftragten Dritten, oder auch durch Energiegemeinschaften, über technische Aggregation ermöglicht. Der beauftragte Dritte hat dabei die operative Einhaltung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Hüllkurven sicherzustellen. Ein weiterer Anwendungsfall sind rückspeisefähige Ladeeinrichtungen (Vehicle-to-Grid), die neben dem Laden eines Elektrofahrzeugs auch die Rückspeisung von Energie aus Fahrzeugbatterien ermöglichen. Durch die Einbindung in das Regime der flexiblen Entnahme – entweder über einen dauerhaft flexiblen Netzzugang (Abs. 2 Z 1) oder als flexible Entnahme iSd Abs. 2 Z 2 – wird ein regulatorischer Anreiz zur verstärkten Nutzung dieser innovativen Flexibilitätsressource gesetzt.

Das Entgelt für flexible Entnahme kann auch auf dauerhaft flexible Netzzugänge Anwendung finden, bei der Energiespeicheranlagen nicht (n-1)-sicher angeschlossen werden, obwohl auf der jeweiligen Netzebene nach den elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen eine (n-1)-Sicherheit erforderlich ist. Solche Vereinbarungen können eine vollständige netzbetreiberseitige Einschränkung vorsehen, die jedoch nur in Situationen von (n-1)-Verletzungen zulässig ist. Dabei sind Entschädigungen des Netzbenutzers für allfällige wirtschaftliche Nachteile nicht vorgesehen, unabhängig davon, wann die Benachrichtigung über eine Einschränkung erfolgt.

Ein weiterer Anwendungsfall für das Entgelt für flexible Entnahme sind erneuerbare Hybridanlagen im Sinne einer Kombination von Erzeugung (eine Technologie ausreichend) und Speicher. Wird (zB im Winter) zusätzlich Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen und direkt verbraucht oder zeitweilig gespeichert, kann dieser Bezug mit dem Tarif für flexible Entnahme abgerechnet werden sofern eine entsprechende Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt. Erneuerbare Hybridanlagen erhalten zudem auch einen gesonderten Arbeitspreis, wenn diese zusätzlich gemäß Abs. 7 Z 3 dynamische Hüllkurven in Einspeiserichtung vereinbaren.

Klargestellt wird, dass für diese Bezugsleistung der pauschale Anteil des Netzanschlussentgeltes in Höhe der netzwirksamen Leistung in Bezugsrichtung unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit (§ 18 Abs. 4) zu leisten ist.

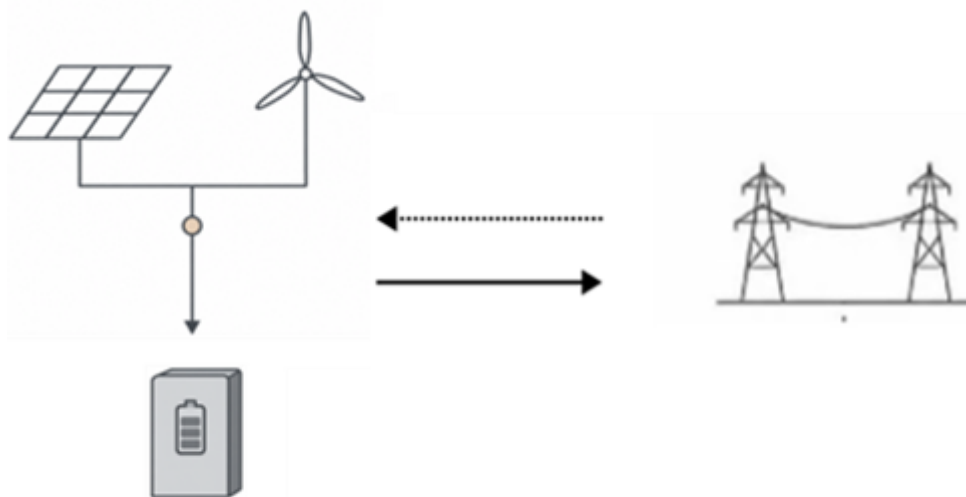


Abbildung 3: Erneuerbare Hybridanlagen im Sinne von Kombinationen von Erzeugung und Speicher

Die Einschränkung der Entnahme kann auf den Netzebenen 1 bis 5 dynamisch und auf den Netzebenen 6 und 7 statisch oder – entsprechende Reaktionsmöglichkeiten vorausgesetzt – auch hier dynamisch für zwei Zeiträume täglich bis zu zwei Stunden (auf den Netzebenen 1 bis 5) bzw. zwei Stunden (auf den Netzebenen 6 und 7) erfolgen. Auf den Netzebenen 6 und 7 erfolgt die Einschränkung nur dann dynamisch, sofern der Netzbetreiber eine dynamische Einschränkung unterstützt und der Kunde eine solche dynamische Einschränkung verlangt. Eine statische Einschränkung ist durch einfache und leicht handhabbare Vorgaben gekennzeichnet und erfordert deutlich weniger Informationsaustausch. Ziel ist es jedoch, mit fortschreitender Digitalisierung künftig flächendeckend eine dynamische Einschränkungsmöglichkeit zu unterstützen, da dadurch den tatsächlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann und die Auslastung bestehender Netzinfrastruktur generell verbessert werden kann.

Die statische Einschränkung kann zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer auf den Netzebenen 6 und 7 insbesondere auch saisonal vereinbart werden, etwa außerhalb der Zeitfenster für SNAP und WiNAP. Dies entspräche auch Abs. 4, der die zeitliche Verlagerung der statischen Vorgaben auf zweimal im Kalenderjahr beschränkt.

Der Netzbenutzer ist nicht verpflichtet, eine flexible Entnahme nach Abs. 2 Z 2 zu nutzen. Entscheidet er sich dafür, hat er dem Netzbetreiber gemäß Abs. 3 die Viertelstundenwerte des Anschlusses auf vertraglicher Basis zur Verfügung zu stellen.

Hervorzuheben ist, dass die in Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen das Minimum darstellen, welches der Netzbewerber dem Netzbetreiber bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen hat, um unter die tarifliche Begünstigung zu fallen. Eine Vereinbarung, wonach der Netzbetreiber den gesamten Anschluss einmal täglich (maximal) bis zu einer Stunde einschränken darf, würde die Voraussetzungen für die Begünstigung somit nicht erfüllen.

Gemäß § 6 Abs. 4 wird die entsprechend vereinbarte, flexible Leistung nicht bei der Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage (20% der netzwirksamen Leistung) herangezogen.

Das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme ist auch für Speicherbetreiber ein geeignetes Instrument, ihre Netzentgelte zu reduzieren, wie nachfolgende Beispielrechnung für einen Speicher mit 1 MWh zeigt. Angenommen wird, dass der beispielhafte Speicher einmal am Tag einen Ladezyklus hat. Bei diesem Speicher, dessen Leistung vollständig als regelbar vereinbart wird, lässt sich durch eine Einschränkung von zwei Mal bis zu zwei Stunden (auf der Netzebene 4) eine Reduktion der regulären Netzentgelte um rund 70 % erreichen, wobei hier mit einem Leistungspreis für die flexible Entnahme in der Höhe von 25% des regulären Leistungspreises (also einem Rabatt von 75%) gerechnet wurde. Gemäß Abs. 7 ist der konkrete Leistungswert für die flexible Entnahme jedoch erst in der Tarifverordnung festzulegen.

Inputs		
Netzebene	NE4	
Netzbereich	Kärnten	
Energiekapazität (fix)	1,00	MWh
Bezugszyklen	365,00	Zyklen/a
Nennleistung	1,00	MW
Bezugsmengen	365,00	MWh/a
Garantierte Leistung	0,00	MW
Flexible Entnahme	1,00	MW
Netzkosten Jahr 1		
Normale Netzkosten gesamt	68,25	TEUR/a
davon Leistungspreis (LP)	64,20	TEUR/a
davon Arbeitspreis (AP)	3,54	TEUR/a
davon NVE	0,51	TEUR/a
davon Bruttokomponente	0,00	TEUR/a
Netzkosten mit flexibler Entnahme	20,10	TEUR/a
Ersparnis durch flexible Entnahme	48,15	TEUR/a
Verhältnis Ersparnis durch flexible Entnahme	71%	Prozent

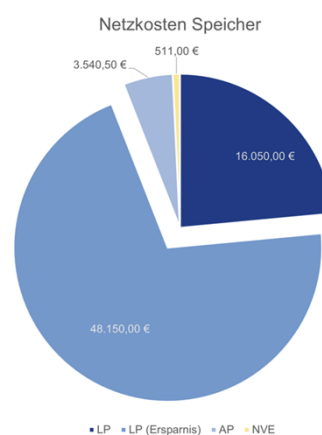


Abbildung 4: Beispielrechnung mit Netzentgelten gemäß SNE-V 2018 in der Fassung Novelle 2026

Auch für Industrieunternehmen und Speicherformen wie bspw. Elektrolyseanlagen kann mit dem Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme eine Ersparnis bei den Netzentgelten erreicht werden, sofern sich die Einschränkung im Industrieprozess abbilden lässt. Im dargestellten Beispiel auf Netzebene 3, bei dem die Hälfte der Leistung als regelbar vereinbart wird, ergibt sich eine Reduktion von rund 17 %.

Inputs		
Netzebene	NE3	
Netzbereich	Oberösterreich	
Volllaststunden	5500,00	h
Nennleistung	50,00	MW
Bezugsmengen	275000,00	MWh/a
Garantierte Leistung	25,00	MW
Flexible Entnahme	25,00	MW
Netzkosten Jahr 1		
Normale Netzkosten gesamt	2.735,00	TEUR/a
davon Leistungspreis (LP)	1.206,00	TEUR/a
davon Arbeitspreis (AP)	1.265,00	TEUR/a
davon NVE	264,00	TEUR/a
davon Bruttokomponente	0,00	TEUR/a
Netzkosten mit flexibler Entnahme	2.282,75	TEUR/a
Ersparnis durch flexible Entnahme	452,25	TEUR/a
Verhältnis Ersparnis durch flexible Entnahme	17%	Prozent

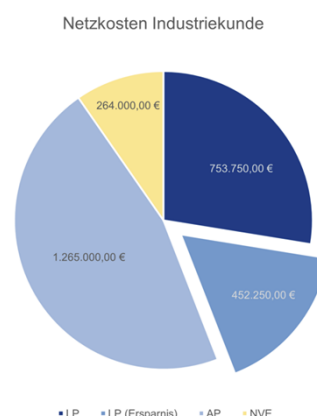


Abbildung 5: Beispielrechnung mit Netzentgelten gemäß SNE-V 2018 in der Fassung Novelle 2026

Damit wird auch eine Nachfolgeregelung für unterbrechbare Zählpunkte iSd SNE-V 2018 geschaffen. Entgegen ihrer Bezeichnung war mit diesen Zählpunkten jedoch häufig keine oder nur sehr kurze Unterbrechungen vereinbart oder verbunden. Diese Zählpunktkategorie soll somit nicht fortgesetzt und mittelfristig in andere Tarifikategorien überführt werden (vgl. die Übergangsbestimmungen). Sofern die Voraussetzungen für die flexible Entnahme gegeben sind, sollte ein solcher Zählpunkt idR als (teilweise) flexibler Anschluss fortgeführt werden können.

Die Abschaffung der unterbrechbaren Anschlüsse wird auf eine Dauer von drei Jahren vorgesehen. Diese Kundengruppe soll innerhalb der Übergangsfrist ebenfalls auf das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme umgestellt werden. Mit der gegenständlichen Verordnung soll das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme bis zur Netzebene 7 möglich gemacht werden.

Abs. 4 schreibt die bereits erwähnte Restriktion der zeitlichen Verlagerung einer statischen Einschränkung auf zweimal pro Kalenderjahr auf der Netzebene 7 vor, um die betroffenen Netzbenutzer nicht übermäßig mit Umstellungen zu belasten. Daneben sieht Abs. 4 eine Erleichterung für Netzanschlüsse auf den Netzebenen 6 und 7 vor. Demnach ist die Vereinbarung der flexiblen Entnahme hier an ein Verlangen des Kunden und nicht an die Voraussetzung der Verbesserung der Netzauslastung in Zeiten hoher Netzbelastungen (Abs. 2 Z 2) gebunden. Dadurch soll die Teilnahme an flexiblen Netznutzungsmodellen niederschwellig ermöglicht und die Verfügbarkeit von Flexibilitätspotenzialen im Verteilernetz erhöht werden. Die Regelung dient zugleich der Förderung innovativer Netzanschluss- und Tarifmodelle und der Glättung der Lastspitzen auf diesen Netzebenen. Entsprechend den Vorgaben des § 32 Abs. 4 und der NetzdienstleistungsVO Strom 2012, BGBl. II Nr. 477/2012 idF BGBl. II Nr. 177/2026, hat der Netzbetreiber rasch und umgehend auf dahingehende Ersuchen zu reagieren.

Gemäß Abs. 5 ist für die Vereinbarung einer flexiblen Entnahme *sui generis* eine Laufzeit von zehn Jahren vorgesehen, wovon der Netzbetreiber nur in begründeten Fällen abweichen kann. Der Netzbenutzer hat unbeschadet der Laufzeit die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Netzzugangsvertrags (entsprechend der Allgemeinen Netzbedingungen).

Selbstredend ist daneben auch eine einvernehmliche Vertragsanpassung zwischen Netzbenutzer und Netzbetreiber möglich. Abs. 6 stellt dahingehend klar, dass dies jedoch entsprechend vorhandene Netzkapazitäten voraussetzt. Die Regulierungsbehörde erwägt, ab dem Jahr 2030 eine Evaluierung des Tarifs für flexible Entnahme durchzuführen.

Abs. 7 verweist hinsichtlich der Höhe des Leistungspreises für die flexible Entnahme auf die Tarifverordnung. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde der Abschlag auf den sonstigen Tarif durch einen, je Netzbereich und Netzebene einheitlichen Leistungspreis und leistungsbezogene Überschreitungsfaktoren bzw. -pönen ersetzt, um den Aufwand bei der Verrechnung zu reduzieren (Z 2). Daneben wurde ein gesonderter Arbeitspreis für erneuerbare Hybridanlagen ergänzt (Z 3), der zur Anwendung kommt, wenn diese neben den Einschränkungen nach Abs. 2 (in Entnahmerichtung) auch eine Einschränkung in Einspeiserichtung vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbaren. Auch bei einer flexiblen Entnahme *sui generis*, deren Einschränkung nach Abs. 2 Z 2 nur für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben werden muss (zwei Mal zwei Stunden) ist die Beschränkungsmöglichkeit in Einspeiserichtung den „Hüllkurven“ systemdienlicher Speicher (§§ 23 ff.) nachgebildet. Dadurch kann es dazu kommen, dass bestehende Stromerzeugungsanlagen, welche bisher keinen Einspeisebeschränkungen unterliegen, diese bei Inanspruchnahme von tariflichen Vergünstigungen zukünftig zu erfüllen haben. Da dies durch Ergänzung mittels Energiespeicheranlagen möglich wird, ist diese zusätzliche Einschränkung geboten. Der Netzbetreiber hat den Netzbenutzer dann einzuschränken, wenn dies im Netzbetrieb zur Verbesserung der Netzauslastung bei hohen Netzbelastungen und letztlich zur Vermeidung von Netzinvestitionen erforderlich ist. Deshalb wird ermöglicht, dass auch erneuerbare Hybridanlagen den Tarif für flexible Entnahme in Anspruch nehmen können. Durch diese Maßnahme soll ein Anreiz geschaffen werden, Speicher an bereits bestehenden Netzanschlusspunkten zu integrieren und damit verglichen mit Stand-Alone Energiespeicheranlagen die Effizienz des Gesamtsystems zu verbessern.

Abs. 8 bestimmt die Anwendung der leistungsbezogenen Überschreitungspönen. Alternativ soll vorgesehen werden, dass neben diesem finanziellen Anreiz zur Einhaltung auch eine technische Steuermöglichkeit durch den Netzbetreiber eingerichtet werden kann (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Abs. 2 Z 2 oben). Entsprechende Schnittstellen bestehen bereits bzw. sind in Entwicklung. Die Einschränkung des Bezugs kann dabei sowohl am Netzanschlusspunkt (Hauptzählpunkt) als auch bei einzelnen Betriebsmitteln vorgenommen werden, wenn Netzbenutzer und Netzbetreiber dies (ggf. auch unter Heranziehung eines Aggregators) so vereinbaren.

Abs. 9 sieht eine Regelung für den Fall vor, wenn eine erneuerbare Hybridanlage entgegen Abs. 7 Z 3 Energie in das Netz einspeist. Demnach ist bei viermaliger Überschreitung der Einschränkung der

reguläre Arbeitspreis in Entnahmerichtung (gleicher Hauptzählpunkt) zu verrechnen. Die Abrechnung gilt dann für das ganze Kalenderjahr und somit auch rückwirkend für vorgehende Monate.

Zu § 11 (Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistungen):

Die Bestimmung schafft ein eigenständiges Netznutzungsentgelt für die Erbringung von Flexibilitätsleistungen. Dieses Netznutzungsentgelt kommt für Entnahme aus dem öffentlichen Netz zur Anwendung, die im Rahmen der Erbringung von Regelreserve (Regelenergie), im Rahmen von Engpassmanagement gemäß § 140 ElWG sowie bei der Erbringung einer marktbasierter Flexibilitätsleistung gemäß § 139 ElWG erfolgt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jene Arbeit und zusätzliche Leistung, die ausschließlich aufgrund der Flexibilitätsleistung aus dem öffentlichen Netz bezogen werden, netzentgeltlich gesondert behandelt werden können. Diese gesonderte Behandlung macht es möglich, durch Netzentgelte bedingte Ungleichbehandlung zwischen einspeise- und entnahmeseitiger Flexibilität, und daraus resultierende Marktverzerrungen weitestgehend zu vermeiden.

Somit trägt die Regelung der zunehmenden Bedeutung von Laststeuerung und dezentralen Flexibilitäten Rechnung und schafft die Grundlage für eine diskriminierungsfreie Teilnahme von Verbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern an Regelreserve- und Flexibilitätsmärkten.

Ein Netzbenutzer kann für einen Netzanschlusspunkt beide Instrumente der §§ 10 und 11 nutzen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei obliegt es dem Netzbenutzer, sicherzustellen, dass er eine Entnahme als Flexibilitätsanbieter iSd § 11 trotz vorgegebener Einschränkungen seiner netzwirksamen Leistung gemäß § 10 erfüllen kann. Der Netzbenutzer oder der von ihm beauftragte Aggregator haben sicherzustellen, dass Flexibilitätsleistungen nur in einem Ausmaß angeboten werden, das mit der im Rahmen der flexiblen Entnahme vereinbarten Einschränkung vereinbar ist.

3. Abschnitt: Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt

Zu § 12 (Netzverlustentgelt):

Das Netzverlustentgelt dient der Abgeltung jener Kosten, die Netzbetreibern durch elektrische Energieverluste beim Transport und bei der Verteilung von Strom entstehen. Da bei der Übertragung elektrischer Energie technisch unvermeidbare Verluste auftreten, müssen die Netzbetreiber entsprechende Verlustenergie beschaffen. Die dadurch entstehenden Kosten werden über das Netzverlustentgelt den Netzbenutzern zugeordnet.

Die Bestimmung regelt die Grundsätze für die Festlegung des Netzverlustentgelts sowie bestimmte Ausnahmen von dessen Anwendung.

Abs. 2 legt fest, dass die Netzebene des Netzverlustentgelts abhängig von der Spannungsebene der Messung des Netzbetreibers beim Netzbenutzer ist. Dies dient der angemessenen Beteiligung des Netzbenutzers an den Netzverlusten. Da zB die Messung eines Entnehmers auf der Netzebene 6 idR nicht direkt bei der Transformatorstation, sondern erst bei der Kundenanlage erfolgt, enthält diese Messung nicht die, auf der Leitung hinter dem Netzanschlusspunkt (im Eigentum des Netzbenutzers) eingetretenen Leitungsverluste. Der gemessene Verbrauch beim Entnehmer ist somit niedriger als an der Übergabestelle am Transformator tatsächlich entnommen. Je nach Netzanschlusskonzept ist auch eine der Messung vorgeschaltete Umspannung Teil der Kundenanlage, was weitere Verluste nach sich zieht. Durch Heranziehung des (höheren) Netzverlustentgelts der niederen Spannungsebene beteiligt sich der Netzbenutzer somit mittelbar an den, in seiner Anlage eingetretenen Verlusten, die messtechnisch in den Verlusten des Netzes verbleiben.

Abs. 3 sieht Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Netzverlustentgelts vor. Von der Entrichtung befreit sind, neben der gesetzlich vorgesehenen Befreiung von Einspeisern bis 5 MW, auch die Wiedereinspeisung von (zuvor aus dem öffentlichen Netz entnommener) Energie. Die Befreiung der Wiedereinspeisung trägt dem Umstand Rechnung, dass hierbei bereits zuvor am selben Netzanschlusspunkt aus dem Netz bezogene Energie wieder in das Netz eingebracht wird und eine doppelte Belastung mit Netzverlustentgelten vermieden werden soll.

Abs. 4 regelt den Nachweis der Wiedereinspeisung und den dafür relevanten Zeitraum. Um eine physikalisch realistische Abrechnungsbasis zu gewährleisten, soll vorgesehen werden, dass die unumgänglichen Wirkungsgradverluste des Speicherprozesses bei der Feststellung der wiedereingespeisten Energiemenge in Abzug zu bringen sind, d.h. die wiedereingespeiste Energiemenge ist geringer als die, aus dem öffentlichen Netz bezogenen. Der Nachweis hat die jeweilige Betriebsweise zu berücksichtigen und soll auf Basis von Messungen erfolgen. Sollte die eine eindeutige Zuordnung aufgrund der Anlagenkonstellation auch mittels Herstellerangaben möglich sein, können diese herangezogen werden.

Zu § 13 (Regelleistungsentgelt):

Durch das Regelleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer die Beschaffungskosten für die Vorhaltung der Regelleistung, inklusive Primärregelleistung, abgegolten. Das Regelleistungsentgelt ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW regelmäßig zu entrichten. Die tatsächliche Höhe wird in der Tarifverordnung festgelegt. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der, in das öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge in Cent pro Kilowattstunde. Dem Regelzonenführer sind vom Netzbetreiber die notwendigen Messdaten für die eingespeiste Energiemenge zu übermitteln, damit dieser die Rechnung legen kann.

3. Hauptstück: Anlassbezogene Entgelte**1. Abschnitt: Netzanschlussentgelt****Zu § 14 (Allgemeines zum Netzanschlussentgelt):**

Der Netzbetreiber hat sein Netz grundsätzlich bedarfsgerecht entsprechend der dafür vorgesehenen Bestimmungen zu dimensionieren. Für den Netzanschluss sind die entstehenden Kosten daher in zwei Kategorien zu entrichten, jene Kategorie, die dem Netzbetreiber unmittelbar entstehende Kosten abdeckt und jene Kategorie, die Kosten für vorausschauenden Netzausbau und Netzausbau auf Netzebenen über der Anschlussebene abdeckt.

§ 14 regelt dahingehend die Grundstruktur des Netzanschlussentgelts als anlassbezogenes Entgelt. Gemäß Abs. 1 gliedert sich dieses zweigeteilt in einen aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einen pauschalen Anteil (PA) für Entnehmer und für Einspeiser. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist mit einem Netzanschluss in eine Energieflussrichtung (zB Entnahme) grundsätzlich kein Netzanschluss in die andere Energieflussrichtung (zB Einspeisung) verbunden.

Abs. 2 stellt klar, dass das Netzanschlussentgelt von allen Netzbenutzern als Einmalzahlung zu entrichten ist, wenn erstmals ein Netzanschluss hergestellt oder ein bestehender Netzanschluss bzw. Netzzugang abgeändert wird. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung der Entgeltbestimmungen richtet sich dabei nach der Übergangsbestimmung in § 32 Abs. 2, wonach der Zeitpunkt der Abgabe der Angebots- oder Annahmeerklärung durch den Netzbetreiber entscheidend ist.

Soweit für die Verrechnung des Netzanschlussentgelts eine Leistungsgröße heranzuziehen ist (zB beim PA), stellt Abs. 3 verbindlich auf die netzwirksame Leistung auf der Netzebene des Netzanschlusspunktes ab.

Mit Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die bisherige Regelung über die Bestimmung des Netzanschlussentgelts in der Anlage V zum ElWG im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden ist. Stattdessen werden durch die Bestimmungen der SNE-G-V die Grundsätze über das Netzanschlussentgelt abschließend geregelt.

Zu § 15 (Aufwandsorientierter Anteil – AWA):

§ 15 regelt den aufwandsorientierten Anteil (AWA) des Netzanschlussentgelts, mit dem die tatsächlichen, unmittelbar mit der physischen Anschlussherstellung oder -änderung verbundenen Aufwendungen abgegolten werden.

Abs. 1 verpflichtet den Netzbetreiber, dem Netzbenutzer die angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen zu verrechnen. Bringt der Netzbenutzer in Abstimmung mit dem Netzbetreiber Eigenleistungen ein oder übernimmt er Teile der Errichtungskosten der Anschlussanlage selbst (zB Grabungsarbeiten), sind diese Aufwendungen gemäß Abs. 2 bei der Feststellung des AWA kostenmindernd anzurechnen.

Abs. 3 enthält eine wesentliche Befreiungs- bzw. Vereinfachungsregel: Wird für einen bestehenden Netzanschluss erstmals ein Netzzugang für die entgegengesetzte Energieflussrichtung begründet (wie bspw. die Ergänzung einer PV-Einspeisung an einem bestehenden Entnahmeanschluss) oder wird die netzwirksame Leistung in bestehender Richtung erhöht, fällt kein AWA an, sofern die bestehende Anschlussanlage technisch nicht angepasst oder erweitert werden muss. In diesen Fällen entstehen dem Netzbetreiber keine zusätzlichen Errichtungskosten an der Anschlussanlage.

Abs. 4 stellt klar, dass die Fragen, der Kostenaufteilung bei Projekten von denen mehrere Netzkunden gemeinsam profitieren (Vorleistung des Netzbetreibers bzw. nachträgliche Erstattung von Kosten) sowie die Dimensionierung der Anschlussanlage (entsprechend der Summenleistung u.a. unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit) nicht näher von den Bestimmungen dieser Verordnung determiniert werden, sondern ggf. im Rahmen der Allgemeinen Netzbedingungen (welche gemäß § 92 Abs. 3 ElWG auch die TOR und sonstigen Marktregeln [SoMa] für verbindlich erklären) zu regeln sind.

Zu § 16 (Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil):

Zur vereinfachten Abrechnung und besseren Planbarkeit werden in § 16 Kostensätze für die Netzebenen 4 und 6, sowie 7 vorgesehen. Die Festlegung der Kostensätze erfolgt in der SNE-T-V.

Abs. 1 knüpft hinsichtlich der Anwendung der Kostensätze explizit an jene Anschlüsse an, deren technisch geeigneter Anschlusspunkt (TGA) und Netzanschlusspunkt auf derselben Netzebene liegt. Die Kostensätze sollen je Netzanschluss pro Abzweig festgesetzt werden, wobei auf der Netzebene 7 nochmals eine Unterscheidung für Kleinstanschlüsse (mit oder ohne Messung) sowie netzwirksame Leistungen bis 50 kW bzw. über 50 kW getroffen wird. Die Definition je Anschluss spiegelt auf diesen Netzebenen die Kostenverursachung wider. Die Unterscheidung für die Netzebene 7 auf Basis eines einfachen Leistungskriteriums entspricht dem Ziel einer transparenten und einheitlichen Regelung.

Für die Ermittlung des aufwandsorientierten Anteils der Anschlusskosten bei gleicher örtlicher Lage und Netzebene ist der Kostentreiber der Anschluss des kundeneigenen Kabels im Umspannwerk bei der Netzebene 4, der Anschluss des kundeneigenen Kabels in der Trafostation der Netzebene 6 oder der Anschluss des kundeneigenen Kabels in einem Kabelkasten/-verteiler der Netzebene 7.

Abs. 2 sieht eine Deckelung der Abgeltung durch die Kostensätze bei vergleichsweise aufwendigen Anschlüssen vor: Übersteigen die aufwandsbezogen errechneten tatsächlichen Aufwendungen für die Anschlussanlage den maßgeblichen Kostensatz um mehr als 25 %, so ist der, diese 25%-Grenze übersteigende Mehrbetrag dem Netzbenutzer gesondert aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

Bei der Durchführung dieser Überschreitungsrechnung hat der Netzbetreiber gemäß Abs. 3 eine Aliquotierung der errechneten Kosten unter Berücksichtigung der prognostizierten Netzentwicklung in den nächsten zehn Jahren vorzunehmen. Diese Prognose hat der Netzbetreiber auf Basis der ihm verfügbaren Informationen, insbesondere den Netzentwicklungsplänen, Zonierungen und Flächenwidmungen, sofern relevant, vorzunehmen. Dadurch sollen die Kostensätze auch in jenen Fällen zur Anwendung kommen, wo die Anschlussanlage im Hinblick auf die künftige Netzentwicklung größer dimensioniert wird.

Gemäß Abs. 4 sind Netzanschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern von der Anwendung der Kostensätze ausgenommen, hier soll also jedenfalls eine individuell-aufwandsbezogene Verrechnung zur Anwendung kommen.

Zu § 17 (Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil):

Diese Bestimmung dient der näheren und sachgerechten Regelung der Kostenaliquotierung des AWA für Projekte im Übertragungsnetz bei denen mehrere Netzbenutzer profitieren oder die Kosten gegenüber dem allgemeinen Netzausbau abzugrenzen sind. Die Kosten für Netzanschlüsse im Übertragungsnetz sind maßgeblich durch Investitionsprojekte (im Netzentwicklungsplan definiert) beeinflusst. Abs. 1 stellt klar, dass entsprechende Investitionsprojekte im Übertragungsnetz nach einem objektiven Aufteilungsschlüssel zu aliquotieren sind. Dabei dürfen nur jene Anschaffungs- und Herstellungskosten an die Netzbenutzer weitergereicht werden, die ursächlich mit der Herstellung dieser Netzanschlüsse in Zusammenhang stehen. Dies betrifft insbesondere „Projekte, bei denen ein oder mehrere Netzanschlüsse gemeinsam mit einer Erweiterung der Kapazitäten des Übertragungsnetzes hergestellt werden.“

Abs. 2 sieht die Aufteilung anhand des „Schaltfeldschlüssels“ als primären Aufteilungsschlüssel vor, der auf den geplanten Endausbauzustand der Netzanlage (insb. eines Umspannwerkes) abstellt. Werden also im Sinne einer effizienten Planung Schaltfelder errichtet, die nicht unmittelbar genutzt werden, sieht die Verordnung vor, dass diese dennoch für die Aliquotierung der Kosten herangezogen werden. Der Übertragungsnetzbetreiber legt diesen Endausbauzustand transparent auf Basis des geltenden Netzentwicklungsplans (NEP) sowie der netzbetrieblichen und technischen Rahmenbedingungen des Standorts fest.

Durch Abs. 3 soll verhindert werden, dass der Schaltfeldschlüssel auch dann (alleine) zur Aufteilung der Kosten herangezogen wird, wenn die tatsächlich angemessenen Kosten wesentlich von der Schaltfeldbetrachtung abweichen. Würde die reine Schaltfeldbetrachtung im Einzelfall zu einer Verfälschung der angemessenen und marktüblichen Aufwendungen je Netzanschluss führen, ist die Kostenaufteilung nach anderen oder ergänzenden sachgerechten Kriterien vorzunehmen. Die hierzu vorgeschlagenen Aufteilungskriterien sind lediglich demonstrativ. Je nach Umständen des Einzelfalls können hier im Lichte des Diskriminierungsverbots andere sachgerechte Kriterien relevant werden, die sich auch aus anderen Vorgaben (zB den Allgemeinen Netzbedingungen des Übertragungsnetzbetreibers) ergeben können.

Abs. 4 stellt in Zusammenhang mit § 15 Abs. 4 klar, dass die Allgemeinen Netzbedingungen des Übertragungsnetzbetreibers ebenso Regelungen zur nachträglichen Kostenaufteilung bei Projekten enthalten können und dies somit auch beim ÜNB nicht alleine durch die SNE-G-V determiniert wird.

Insbesondere kann der ÜNB hier (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde) auch Regelungen zu einer Änderung des Endausbaustandes und den daraus resultierenden Anpassungen für bestehende Netzanschlussverträge gefasst werden.

Zu § 18 (Pauschaler Anteil (PA)):

§ 18 regelt den pauschalen Anteil (PA) des Netzanschlussentgelts. Dieser dient der Abgeltung jener Aufwendungen, die beim Netzbetreiber aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder der Erhöhung der netzwirksamen Leistungen bei bestehenden Anschlüssen infolge des künftigen oder bestehenden Netzausbaus anfallen oder anfallen werden. Die Festlegung des Pauschalanteils erfolgt in der SNE-T-V und ist bei der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder bei Erhöhung der netzwirksamen Leistung zu verrechnen (Abs. 1). Die bisher geltende vertragliche Leistung (vgl. § 34) ist dabei zu berücksichtigen, dies inkludiert somit auch die für bereits bestehende Anschlüsse im Zusammenhang mit dem Netzbereitstellungsentgelt – gem. ElWOG 2010 – erworbene Leistung.

Der pauschale Anteil wird je Netzebene und Netzbereich in der Tarifverordnung festgelegt (Abs. 2). Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte, netzwirksame Leistung überschritten wird, soll dies nur dann eine Nachverrechnung zur Folge haben, wenn dies in den Allgemeinen Netzbedingungen (welche für Verteilernetzbetreiber grundlegend gem. § 93 Abs. 1 ElWG durch Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen sind) entsprechend geregelt ist (Abs. 3). Denkbar sind hier insbesondere wiederholte oder besonders gravierende Überschreitungen, während geringfügige einmalige Überschreitungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Nachverrechnung nach sich ziehen. Allerdings ist bei der Entnahme auch in diesem Fall das Netznutzungsentgelt entsprechend der bezogenen Leistung zu verrechnen.

Abs. 4 regelt die wechselseitige Anrechnung von Netzanschlusskapazitäten bei gegensätzlichen Energieflussrichtungen. Wird an einem Anschluss ein Netzzugang in beide Richtungen vereinbart oder ein bestehender Anschluss um die entgegengesetzte Richtung ergänzt, ist die Kapazität der Gegenrichtung zu einem Viertel (25 %) auf den PA anzurechnen.

Abs. 5 stellt klar, dass dieselbe Leistung nur einmal angerechnet werden kann und Mehrfachanrechnungen unzulässig sind. Einspeiserechte, die vor dem 1. Jänner 2027 oder im Rahmen von Abs. 6 erworben wurden, sind von der Anrechnung ausgenommen, da für diese historisch kein Netzbereitstellungsentgelt (als Vorläufer zum PA) entrichtet wurde. Für eine Anrechnung gemäß Abs. 4 kommt somit nur eine ab 1. Jänner 2027 erworbene netzwirksame Leistung in Frage oder eine zuvor bereits bestehende, netzwirksame Leistung in Entnahmerichtung. Werden für einen neuen Netzzugang sowohl Kapazitäten zur Entnahme als auch zur Einspeisung erworben, ist zum Wohle des Netzbenutzers vorzugehen und die höhere netzwirksame Leistung gemäß Abs. 4 bei der netzwirksamen Leistung in der entgegengesetzten Richtung anzurechnen.

Abs. 6 nimmt Photovoltaikanlagen mit einer netzwirksamen Leistung von bis zu 15 kW im Sinne von § 96 Abs. 5 ElWG von einem pauschalen Anteil aus, sofern bei deren Netzanschluss die Anschlussanlage technisch nicht angepasst oder erweitert werden muss. Die Befreiung vom PA gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen mit einer netzwirksamen Leistung von insgesamt bis zu 15 kW. Übersteigt eine Anlage diesen Grenzwert, ist das Netzanschlussentgelt für die gesamte Leistung unter Berücksichtigung der Anrechnungsregel gemäß Abs. 4 voll zu entrichten. Ein Leistungsabzug von 15 kW bei größeren Anlagen erfolgt nicht, da eine Erzeugungsanlage stets als einheitliche technische Einrichtung anzusehen und netztechnisch auch nur als Ganzes zu bewerten ist.

Daneben ist in der Tarifverordnung eine Reduktion des PA vorzusehen, wenn eine Stromerzeugungsanlage an einem, für den systemdienlichen Betrieb geeigneten Standort oder mit einem dauerhaft flexiblen Netzanschluss oder beidem am Netz angeschlossen wird (Abs. 7). Die Reduktion hat einheitlich für alle Netzbereiche zu erfolgen, wobei zwischen den Netzebenen differenziert wird. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung nachträglich weg, ist die Differenz des PA nachzuverrechnen. Im Falle eines (dauerhaft) flexiblen Netzanschlusses ist zudem noch die flexible Entnahme gemäß § 10 anzuwenden.

Abs. 8 führt die bestehende Regelung zum Netzebenenwechsel sinngemäß fort: Der Netzbutzer hat bei einem Wechsel auf eine höhere Netzebene lediglich die Differenz zwischen dem bereits geleisteten PA (bzw. einem nach dem 19. Februar 1999 entrichteten Netzbereitstellungsentgelt) und dem zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden PA nachzuzahlen.

Abs. 9 stellt schließlich klar, dass Netzanschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern vom pauschalen Anteil befreit sind, da die Verrechnung der Netzausbaukosten im Verhältnis zwischen Netzbetreibern gesondert über die Weiterreichungsregel des § 19 erfolgt. Dies gilt allerdings nur sofern beide Netzbetreiber Systemnutzungsentgelte gemäß den §§ 127 ff. ElWG verrechnen müssen. Anschlüsse

zwischen einem (herkömmlichen) Verteilernetzbetreiber und einem geschlossenen Verteilernetzbetreiber sind somit ebenso wenig befreit wie Anschlüsse von ausländischen Verteilernetzbetreibern.

Zu § 19 (Weiterreichung des pauschalen Anteils):

Im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern wird kein pauschaler Anteil verrechnet, stattdessen erfolgt zwischen den Netzbetreibern eine Weiterrechnung des pauschalen Anteils entsprechend der von ihnen jeweils betriebenen Netzebenen zum Übertragungsnetz.

Zu § 20 (Übertragung und Verfall des pauschalen Anteils):

Eine Übertragung des Netzanschlussrechts ist für die Zwecke des Netzanschlussentgelts grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellt die Übertragung am selben Standort dar.

Der Verfall des Netzanschlussrechts oder die nachträgliche Vereinbarung eines (dauerhaft) flexiblen Netzzugangs erfolgt ohne Rückerstattung. Die Bedingungen für den Verlust eines Netzzugangsrechts sind in den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers geregelt.

2. Abschnitt: Entgelte für sonstige Leistungen

Zu § 21 (Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers):

Gemäß § 132 ELWG sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die anderen Netzentgeltkomponenten abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde in der Tarifverordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

Mit der Bestimmung werden die, in § 58 ELWOG 2010 und § 11 SNE-V 2018 enthaltenen Regelungen über das sonstige Entgelt grundsätzlich fortgeführt. Dabei wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auch besonders auf die soziale Verträglichkeit geachtet, wobei die konkrete Höhe der Entgelte wiederum der Tarifverordnung vorbehalten bleibt.

Abs. 1 sieht abweichend vom bisherigen § 11 SNE-V 2018 in Z 2 neben einer Abschaltung vor Ort auch die Möglichkeit vor, ein gesondertes Entgelt für Abschaltungen aus der Ferne vorzusehen. Das bisher in § 10 Abs. 5 SNE-V 2018 vorgesehene Entgelt für die Abgeltung einer Zählermontage oder eines Zählertauschs auf Wunsch des Netzbenutzers wurde in Abs. 1 Z 6 als weiteres sonstiges Entgelt eingegliedert, um diese Leistungen auch künftig preislich abzubilden. Darunter fallen auch die Montage eines Zählers für einen weiteren Zählpunkt (Abrechnungspunkt) des Kunden sowie die Kosten der Messeinrichtung selbst, wobei letztere mit Blick auf Abs. 2 Z 6 für die erste zusätzliche Messeinrichtung nicht gesondert vom Netzbenutzer zu bezahlen sind.

Die in Abs. 1 Z 8 genannten Anlagen entsprechen inhaltlich den bisher in § 11 Abs. 1 Z 5 SNE-V 2018 genannten Fernsteuerungen bzw. fernwirksamen Schnittstellen, wobei die Ziffer in der Formulierung gestrafft wurde.

Abs. 1 Z 9 erweitert die pauschalen Einmalzahlungen um die Abgeltung des Aufwands für ein nicht-standardisiertes Messkonzept.

Abs. 2 regelt Befreiungen von den Pauschalentgelten. Im Sinne der sozialen Verträglichkeit sind die erste Zahlungsmahnung (Z 1), Fernwiedereinschaltungen (Z 3) und Einschaltungen bei Vertragsbeginn (Z 4) von einem sonstigen Entgelt befreit. Um den Netzbenutzern die Ausübung ihrer Vertragsrechte (§§ 19 ff. ELWG) weitestgehend zu ermöglichen, sollen eine erste unterjährige Abrechnung (Z 5) sowie die Kosten für die erste zusätzliche Messeinrichtung eines aktiven Kunden (Z 6, mit Ausnahme der eigentlichen Kosten für die Montage bzw. Demontage) von einem sonstigen Entgelt befreit bleiben. Befreit sind auch Leistungen die verursachungsgerecht dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, wie die, infolge einer ordentlichen Kündigung des Netzzugangsvertrags durch den Netzbenutzer veranlasste Abschaltung (Z 2) sowie die Überprüfung einer tatsächlich mangelhaften Messeinrichtung (Z 7).

Abs. 3 sieht zur Abdeckung von Mehrkosten einen Tarifizuschlag vor, wenn Ablesungen (Abs. 1 Z 4), Arbeiten an der Messeinrichtung (Abs. 1 Z 6) oder Überprüfungen von Messgeräten (Abs. 1 Z 7) auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der regulären Dienstzeiten (Mo–Fr 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) durchgeführt werden. Die Regelung, ob Netzbenutzer und Netzbetreiber in solchen Zeiten Termine vereinbaren können oder gar müssen, ist nicht Gegenstand der SNE-G-V.

Abs. 4 legt jene Tatbestände fest, die zwingend aufwandsbezogen abzurechnen sind: Dies betrifft einerseits eine von § 5 Abs. 4 nicht abgedeckte Blindleistungsbereitstellung auf den Netzebenen 1 bis 5 (Z 1) sowie andererseits sonstige beauftragte Arbeiten an der Anschlussanlage (wie zB die Versetzung

der Anschlussleitung wegen Bautätigkeit des Kunden), sofern kein Anwendungsfall des Netzanlassentgelts vorliegt (Z 2). Die im Begutachtungsentwurf an dieser Stelle angeführten Arbeiten an der Kundenanlage wurden nicht in die Verordnung übernommen, da in die Möglichkeit, diese Leistungen (außerhalb des Ausbaus des öffentlichen Netzes ggf. auch mit Dritten) zu vereinbaren und diese zu bepreisen nicht eingegriffen werden soll.

Zu § 22 (Betrieb der Netzebene 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber):

Mit dieser Bestimmung soll eine Nachfolgeregelung zur „110-kV-Pauschale“ des § 5 Abs. 2 SNE-V 2018 als sonstiges Entgelt zwischen den betroffenen Netzbetreibern geschaffen werden

§ 22 erfasst dazu zwei Konstellationen:

1. Den Betrieb von Anlagen der Netzebene 3 durch einen Übertragungsnetzbetreiber (Z 1).
2. Den Betrieb von Anlagen der Netzebene 3 durch einen Verteilernetzbetreiber, wenn diese die Anlagen von zwei Verteilernetzbetreibern auf der Netzebene 3 verbinden oder diese bloß als Verbindungsglied zwischen zwei Netzanlagen der Netzebene 3 eines anderen Verteilernetzbetreibers dienen (Z 2).

Die angeschlossenen Verteilernetzbetreiber haben dem betreibenden Netzbetreiber die dafür anfallenden Aufwendungen verursachungsgerecht zu ersetzen. Um eine transparente und verlässliche Abrechnung zu gewährleisten, sind diese aufwandsorientiert ermittelten Zahlungen in der Tarifverordnung – ähnlich wie schon in § 5 Abs. 2 SNE-V 2018 – als monatliche Pauschalbeträge verbindlich festzulegen.

4. Hauptstück: Entgeltbefreiungen

Zu §§ 23 bis 26 (Systemdienliche Speicher):

Mit den §§ 23 bis 26 sollen die Voraussetzungen und näheren Festlegungen für die Freistellung gemäß § 127 Abs. 3 EIWG getroffen werden. Die Bestimmungen zielen darauf ab, der langfristigen Befreiung von Netzentgelten einen entsprechenden Nutzen gegenüberzustellen, um eine unsachliche Verlagerung von Kosten auf andere Netzbenutzer zu vermeiden.

§ 23 definiert die Grundvoraussetzung eines „systemdienlichen Speichers“ und stellt klar, dass die Befreiung der Entgelte nur erfolgt, wenn die Entnahme ausschließlich zum Laden eines systemdienlichen Speichers erfolgt, der wieder in das öffentliche Netz einspeist. Eine darüberhinausgehende Entnahme (für andere Anlagen am selben Netzanlasspunkt) ist bei Inanspruchnahme einer Befreiung nicht zulässig. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei solchen kombinierten Anlagen, mit „Energiespeicherung am selben Standort“ durch die Möglichkeiten zur zeitlichen Verlagerung der Entnahme bzw. Einspeisung ohnehin preisliche Vorteile für den Netzbenutzer verbunden sind. Daneben soll die Kombination von mehreren Reduktionen oder Befreiungen von Netzentgelten wegen Systemdienlichkeit generell nicht möglich sein.

§ 24 bestimmt die Voraussetzungen der systemdienlichen Speicher auf den Netzebenen 4 bis 7.

Ein Systemdienlicher Betrieb von Speichern für das Energiesystem setzt daher voraus, dass ein Netzanlass an einen geeigneten Standort erfolgt, besondere Vorgaben hinsichtlich der Betriebsweise (Hüllkurven) eingehalten werden und eine gewisse Mindestleistungsgröße (1 MW als Einzelanlage oder gebündelt) besteht. Da es sich bei einer langjährigen Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt um einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil handelt, ist dies nur bei einer entsprechenden, gemeinsamen (kumulativen) Erfüllung von Kriterien gerechtfertigt.

Bezüglich der Definition geeigneter Standorte ist für die Systemdienlichkeit als hauptsächliches Kriterium relevant, dass für die Herstellung des Netzanlasses (bis auf die Anschlussanlage) keine zusätzlichen Investitionen in die öffentliche Netzinfrastruktur verursacht werden. Im Bereich der Verteilernetze (auf den Netzebenen 4-7) sind geeignete Standorte dadurch gekennzeichnet, dass von einem Speicherbetrieb auf Basis von Großhandelspreissignalen eine netzentlastende Wirkung zu erwarten ist. Dies ist aufgrund der stark negativen Korrelation der volatilen Stromerzeugung insb. aus Photovoltaikanlagen mit kurzfristigen Großhandelspreisen insbesondere in Netzgebieten mit hohen Erzeugungskapazitäten aus volatilen Energiequellen (Solar- und Windkraft) der Fall. In solchen Gebieten können Speicher lokale Erzeugungsspitzen aufnehmen, eine Glättung der Residuallast bewirken, übergeordnete Netzebenen entlasten und ggf. Netzanlasskapazitäten für weitere Stromerzeugungsanlagen schaffen. Diesen Zusammenhängen folgend sind geeignete Standorte durch ein Mindestverhältnis von installierter Wind- oder Photovoltaikleistung im Verhältnis zur Leistung des Umspannwerkes in Kombination mit einer Rückspeisedauer gekennzeichnet. Dadurch wird die Volatilität der Erzeugung und der Energieflussrichtung über die Netzebenen sachlich abgebildet. Die konkrete Ermittlung ist in weiterer Folge durch die Netzbetreiber durchzuführen und die Ausweisung von geeigneten Standorten für

Netzebene 4 erfolgt durch die Netzbetreiber in den jeweiligen Netzentwicklungsplänen und auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 ElWG.

Für das Übertragungsnetz und die Netzebene 3 können wegen der vergleichsweise langen Vorlaufzeiten von Projekten konkrete Planungen und anstehende Netzausbauarbeiten eine Rolle bei der Definition von ausgewiesenen Standorten spielen.

Die Rahmenbedingung, dass keine weiteren Netzinvestitionen durch Anschlüsse von Speichern hervorgerufen werden sollen, bedingt notwendigerweise, dass auch die Betriebsweise nicht völlig uneingeschränkt sein kann. Deshalb haben die Netzbetreiber für jeden Standort zulässige Betriebsbereiche (Hüllkurven) zu definieren. Diese sollen initial für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten, um für Speicherbetreiber ein angemessenes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten und es gleichzeitig Netzbetreibern zu ermöglichen, nach Ablauf dieses Zeitraums die Betriebsbereiche an geänderte Rahmenbedingungen, d.h. Einspeise- und Verbrauchsprofile im relevanten Netzgebiet, anzupassen. Die zulässigen Betriebsbereiche, also die „maximalen Ausmaße der Einschränkung“ dienen demnach der langfristigen Planungssicherheit, sowohl für Speicherbetreiber als auch für Netzbetreiber und basieren auf „Worst-Case-Annahmen“ des Netzbetreibers bezüglich der zu erwartenden Netzsituation. Da der Netzbetreiber die Netzsituation *kurzfristig* wesentlich besser prognostizieren kann, wird er verpflichtet, die zulässigen Betriebsbereiche unter dem Maximierungsgebot an die *tatsächlich* zu erwartende Netzsituation anzupassen. Diese Anpassung, im Normtext als „tatsächliches Ausmaß der Einschränkung“ bezeichnet, hat der Netzbetreiber dem Speicherbetreiber bis 6 Uhr des Vortages bekanntzugeben. Damit wird dem Gebot einer bestmöglichen Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen und Speicheranlagen Rechnung getragen.

Nach frühestens einem Jahr können der Energiespeicherbetreiber und der Netzbetreiber eine neue maximale Einschränkung in Folge einer Evaluierung auf Basis einer eventuell geänderten Netzsituation vereinbaren. Kommen die Parteien zu keiner Einigung läuft die Vereinbarung über die maximalen Einschränkungen aus und der Netzbetreiber kann ab diesem Zeitpunkt bedarfsgerecht auch darüberhinausgehende Einschränkungen vorsehen.

Da das Ausmaß der Volatilitäten im Energiesystem zunehmend steigt, ist es auch erforderlich eine Mindestgrößenordnung von Speicherkapazität bereitzustellen. Diese Mindestgröße wird mit 1 MW definiert, damit die für Netzbetreiber entstehenden initialen und laufenden Aufwände in einem angemessenen Verhältnis zu den Netzauswirkungen und Nutzen auf Netzebene 4 stehen.

Um auch kleineren Speichern, die als so genannte „Schwarmspeicher“ organisiert sein können, die Kategorisierung als systemdienlich zu ermöglichen, wird gleichzeitig die Möglichkeit einer Bündelung über technische Aggregation in Verteilernetzen geschaffen, sofern deren Verbrauch im Sinne der TOR gesondert gemessen wird. Technische Aggregation muss nicht notwendigerweise eine Aggregation im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 6 ElWG umfassen, sie muss jedoch die Ansteuerbarkeit der einzelnen Speichereinheiten und die Einhaltung der zulässigen Betriebsbereiche sicherstellen. Diese Aufgabe kann, muss aber nicht von Aggregatoren im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 5 ElWG übernommen werden; auch Energiegemeinschaften können technische Aggregation bewerkstelligen.

Auf den Netzebenen 1 bis 3 (§ 25) soll bei der Bestimmung des systemdienlichen Standorts maßgeblich auf den Netzentwicklungsplan abgestellt werden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat sich bei der Definition geeigneter Standorte an den Bedarf aus dem Netzbetrieb sowie Möglichkeiten von Netzanschlüssen für Speicher im Zuge geplanter Projekte zu orientieren, wobei sowohl bestehende als auch neue Netzanschlüsse berücksichtigt werden können, sofern die Errichtung eines neuen Netzanschlusses keinen weiteren Netzausbau nach sich zieht. Daneben hat ein systemdienlicher Speicher unentgeltlich Blindleistung zur Verfügung zu stellen und individuelle, im Netzentwicklungsplan anzugebende Einschränkungen für den Anschluss eines systemdienlichen Speichers zu erfüllen.

Für den Fall der Teilnahme an Regelreservemärkten ist festzuhalten, dass für die gegenständlichen Speicher im Rahmen der Präqualifikation sowie der tatsächlichen Erbringung insbesondere auf die Einhaltung der definierten Produktanforderungen zu achten ist.

Die in § 26 Abs. 4 enthaltene Begrenzung auf 5 GW ist § 53 EABG nachgebildet. Sofern diese Grenze erreicht wird, sehen die Abs. 5 bis 7 ein Auswahlverfahren zwischen den, in den letzten 30 Tagen vor Erreichung der 5 GW vereinbarten Netzanschlüssen von Speichern vor. Entsprechende Bedingungen sind gemäß Abs. 7 auch im Netzanschlussvertrag aufzunehmen.

Eine Entgeltbefreiung nach den §§ 23 bis 26 endet gemäß § 127 Abs. 3 ElWG allerspätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Energiespeicheranlage.

Zu § 27 (Eigenbedarf des Netzes):

Für den – in § 6 Abs. 1 Z 26 ElWG definierten – Eigenbedarf des Netzes ist kein Entgelt zu verrechnen.

5. Hauptstück: Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 28 (Verrechnungsmodalitäten):

Abs. 1 legt fest, dass eine Aufteilung der Netzentgelte grundsätzlich nicht zulässig ist. Sofern gesetzlich, per Verordnung, oder in den allgemeinen Netzbedingungen eine Teilzahlung, Ratenzahlung oder Aliquotierung vorgesehen ist, ist dies jedoch weiterhin möglich.

Abs. 2 und 3 bestimmen zur Klarheit Rundungsregeln für die Verrechnung. Arbeits- und Leistungswerte sind kaufmännisch zu runden, wobei Leistungswerte auf zwei Nachkommastellen gerundet werden und Arbeitswerte auf ganze kWh.

Zu § 29 (Temporäre Anschlüsse):

Mit dieser Bestimmung soll § 8 SNE-V 2018 über temporäre Anschlüsse sinngemäß fortgeführt werden.

6. Hauptstück: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 32 (Inkrafttreten):

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten der Verordnung gleichzeitig mit den §§ 127 ff. ElWG vor. Somit sollen – gemeinsam mit der Tarifverordnung – alle Leistungen der Netzbetreiber ab 1. Jänner 2027 dementsprechend abgegolten werden. Abweichendes gilt gemäß Abs. 2 lediglich für die § 6 Abs. 3b und § 7 Abs. 4b, welche frühestmöglich in Kraft treten müssen, da diese eine Meldeverpflichtung der Netzbetreiber bis 11. November 2026 (somit bereits vor dem Datum des Inkrafttretens der übrigen Verordnung) vorsehen.

Abs. 3 präzisiert den zeitlichen Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks (Netzanschlussentgelt). Legt der Netzbetreiber bis 31. Dezember 2026 ein Angebot für den Netzanschluss oder erklärt bis dahin die Annahme eines Netzanschlussantrags des Netzbenutzers, bleiben die zu diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber geltenden Netzzutrittsentgelte und Netzbereitstellungsentgelte gemäß ElWOG 2010 anwendbar. Andere Erklärungen (wie etwa Anschlusskonzepte oder Grobkostenschätzungen), die zu keinem Netzanschlussvertrag führen, fallen nicht unter diese Regelung.

Erfolgt die Angebotslegung oder Annahme ab 1. Jänner 2027 oder kommt es nach 31. Dezember 2026 zu Änderungen, sind diesbezüglich die Regelungen der SNE-G-V relevant. Somit ist der Netzbetreiber einerseits in der Lage, bis Ende 2026 Netzzugangsangebote auf Basis des ElWOG 2010 und der SNE-V 2018 zu legen und andererseits, mit der neuen Rechtslage übereinstimmende Angebote von Netzb Benutzern ab 1. Jänner 2027 anzunehmen. Im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot und § 180 ElWG (Preistreiberei) hat der Netzbetreiber jedoch ab 1. Jänner 2027 nur Angebote anzunehmen oder abzugeben, welche der Grundsatz- und Tarifverordnung entsprechen.

Abs. 4 sieht vor, dass der WiNAP erstmals ab 1. Oktober 2027, also für die Herbst-/Winterperiode 2027/2028 zur Anwendung kommt.

Abs. 5 verpflichtet die Netzbetreiber, Vereinbarungen über eine flexible Entnahme (§ 10 Abs. 2 Z 2) auf Verlangen des Netzb Benutzers umgehend und spätestens ab 1. Oktober 2027 abzuschließen. Der Netzbetreiber hat die Ablehnung gegenüber dem Netzb Benutzter zu begründen.

Zu § 34 (Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse):

§ 34 enthält wichtige Übergangsregelungen für bestehende Anschlüsse, um im Sinne des Vertrauensschutzes Preissprünge und administrative Härten beim Systemwechsel zu vermeiden.

Abs. 1 regelt die Ermittlung der maßgeblichen Leistungsbasis für bestehende Entnahmeanschlüsse auf der Netzebene 7, die vor dem 1. Jänner 2027 errichtet oder vertraglich vereinbart wurden. Die Bestimmung legt anhand eines Günstigkeitsprinzips fest, welcher Leistungswert für Zwecke der Netzentgeltbestimmung maßgeblich ist, um abrupte Entgeltsprünge und Nachverrechnungen des pauschalen Netzanschlussentgelts zu vermeiden. Netzanschlüsse in Entnahmerichtung auf Netzebene 7 sollen für Zwecke der Netzentgeltbestimmung von einer netzwirksamen Leistung im Ausmaß von zumindest 10 kW profitieren. Übersteigt die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Ausmaß, wird anhand des Mittelwerts der zwei höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswerte des Jahres 2026 (bei vorhandenen Messwerten) bzw. des Jahres 2027 (bei fehlenden Vormesswerten) die für die Netzentgeltbestimmung relevante Leistung sachgerecht und geglättet festgelegt. Bisher erworbene Leistungen, die darüber liegen bleiben jedenfalls bestehen (Z 2), wodurch für Kunden mit bereits ausreichend erworbener Leistung kein Ermittlungsbedarf besteht. Somit werden auch die Kundengruppen, wie z.B. kleines Gewerbe oder Landwirtschaft mit höheren Leistungen berücksichtigt.

Diese Anpassung ist erforderlich, da bei diesen Anschlüssen bisher keine Leistungsmessung bzw. -verrechnung vorgenommen wurde und die tatsächlich gemessene, maximale Leistung oftmals höher ist als die regelmäßig vereinbarten 4 kW. Ohne eine solche Bestimmung würden daher vielfach pauschale

Anschlussentgelte nachverrechnet, obwohl die Netzbetreiber idR ohnehin von einer höheren Leistung als 4 kW ausgehen und entsprechende Vorzählersicherungen installiert haben. Dies vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber gemäß § 54 Abs. 3 ElWG den höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert jedenfalls auszulesen und zu übermitteln hat. Der Referenzwert von zumindest 10 kW ist demnach nur bei der Verrechnung von Relevanz, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich das tatsächliche Bezugsverhalten des Kundenkollektivs dadurch schlagartig ändert.

Der Netzbetreiber hat die Netzbenutzer unverzüglich nach Verfügbarkeit gesicherter Daten kundenfreundlich zumindest über das Web-Portal oder die Netzrechnung darüber zu informieren, wie hoch ihre netzirksame Leistung für Verrechnungszwecke unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung ist. Ein allfälliger (teilweiser) Verfall des Netzzugangsrechts infolge Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Netznutzung richtet sich nach den anwendbaren Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

Abs. 2 nimmt Kleinstanschlüsse sowie bestehende unterbrechbare Anschlüsse von dieser Regelung aus, da für diese Gruppen eigene Abrechnungsbestimmungen gelten.

Abs. 3 sieht eine Übergangsregelung für die Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts gemäß § 55 Abs. 2 ElWOG 2010 im Sinne des Vertrauensschutzes der Netzbenutzer vor. Demnach hatten Netzbenutzer die Möglichkeit, bei Stilllegung oder dauerhafter Verringerung der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rückerstattung des Entgelts binnen einer Frist zu verlangen. Netzbenutzer, die ihren Anschluss innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der SNE-G-V stilllegen oder ihre Leistung in diesem Zeitraum bereits dauerhaft reduziert haben, können somit noch eine Rückerstattung des NBE verlangen.

In Abs. 4 wird festgehalten, dass unterbrechbare Anschlüsse mit spätestens 31. Dezember 2030 auf das reguläre Netznutzungsentgelt umzustellen sind. Diese Bestimmung ist notwendig, da die unterbrechbaren Anschlüsse teils nur vertraglich eine Möglichkeit zur Unterbrechung eingeräumt wurde und diese auch nicht mehr den aktuellen energiewirtschaftlichen Herausforderungen entspricht. Eine Vergünstigung kann nur dann gewährt werden, wenn auch tatsächlich positive volkswirtschaftliche Effekte – wie die Verhinderung bzw. Verzögerung von Netzausbau – abgeleitet werden. Damit sich die Netzbenutzer um andere tarifliche Möglichkeiten informieren können, wird eine Übergangsfrist von drei Jahren angesetzt. Innerhalb derer ist gemäß Abs. 5 für derartige Anschlüsse weiterhin ein gesonderter Leistungs- und Arbeitspreis in der Tarifverordnung festzusetzen.

IdR sollte es möglich sein, den Netzbenutzer auf das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme umzustellen. Anders als das Entgelt für einen unterbrechbaren Zählpunkt kann dieses Entgelt auch über *einen* Zählpunkt abgerechnet werden. Zusätzlich helfen die bereitgestellten Flexibilitäten, um eine gleichmäßigere Auslastung des Stromnetzes zu erreichen. Die Netzbenutzer können für diese Leistung ebenfalls einen deutlich reduzierten Leistungspreis in Anspruch nehmen.

Zu § 35 (Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse)

Um Preissprünge für, ab 1. Jänner 2027 neu vereinbarte Netzanschlüsse gegenüber Netzanschlüssen vor diesem Tag zu vermeiden wird die Möglichkeit geschaffen, in der Tarifverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des pauschalen Anteils zu schaffen.

 @Amtssignatur	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-09T12:10:04+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	